

# Amtsblatt

## der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 21

15. Dezember

1997

### I. Erklärungen und Stellungnahmen

*Bei ihrer Vollversammlung vom 3.-6. November 1997 haben die österreichischen Bischöfe folgende Erklärungen verabschiedet:*

#### 1.

#### Papstbesuch 1998

Die österreichischen Bischöfe freuen sich, daß Papst Johannes Paul II. im kommenden Jahr Österreich einen dritten Pastoralbesuch abstatten wird.

In dankbarer Erinnerung an die Papstbesuche 1983 und 1988 sind die Bischöfe überzeugt, daß auch der Besuch im kommenden Jahr ein Glaubensfest mit Ausstrahlung über die Grenzen Österreichs hinaus wird.

Als Termin für den Papstbesuch ist die Zeit von 19.-21. Juni 1998 in Aussicht genommen. Der Heilige Vater wird die Diözesen Salzburg, St.Pölten und Wien besuchen.

Höhepunkt des Pastoralbesuchs wird die Seligsprechung der Hartmann-Schwester und Märtyrerin Restituta Kafka und des Prämonstratenser-Chorherrn Jakob Kern sein. Die Seligsprechung im Rahmen einer feierlichen Eucharistiefeier wird voraussichtlich in Wien stattfinden.

Für die Vorbereitung des Papstbesuches sind die Bischöfe der drei genannten Diözesen zuständig.

#### 2.

#### Dialog für Österreich (1)

Der "Dialog für Österreich" soll den Menschen in diesem Land dienen. Deshalb unterstreicht das von den Bischöfen bei ihrer Herbstkonferenz beschlossene Rahmenstatut für diesen Prozeß als Ziel: "Gemeinsame Positionen, Anliegen und Anregungen für die kirchliche und gesellschaftliche Erneuerung, Wege für eine Behandlung gegebener Aufgaben und Konflikte

#### INHALT:

#### I. Erklärungen und Stellungnahmen

1. Papstbesuch 1998
2. Dialog für Österreich (1)
3. Dialog für Österreich (2)
4. Fachtagungen zum „Dialog für Österreich“
5. Kirche und Politik
6. 8. Dezember

#### II. Gesetze und Verordnungen

1. Rahmenstatut Delegiertenversammlung
2. Rahmenordnung der Fachinspektoren
3. Archivordnung
4. Errichtung Institut „Kath. Presseagentur“
5. Statut „Kath. Presseagentur“
6. Redaktionsstatut „Kathpress“
7. Statuten der Koordinierungsstelle

#### III. Personalien

1. Theol. Kommission
2. Institut „Kath. Presseagentur“
3. Katholikendatei
4. IAG
5. Kath. Sozialakademie
6. ARGE Pastoralamtsleiter
7. Pastorkommission Österreichs
8. Informationsstelle Mittel- und Osteuropa
9. KAÖ
10. KHJÖ
11. KAÖ

#### IV. Dokumentation

1. Laieninstruktion
2. Weltgebetstag für geistl. Berufe
3. Jahresabschluß der ÖBK 1996

in Kirche und Staat".

Zur Teilnahme an diesem Gesprächsprozeß - der offiziell am 1. September eingeleitet wurde - sind "alle Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen" in Österreich "eingeladen". Damit wird ein weiterer Rahmen für den "Dialog für Österreich" abgesteckt.

Der im September veröffentlichte Grundtext hat - wie es im Rahmenstatut heißt - den "Status eines 'Impulstextes'" und fordert zur Vertiefung, Ergänzung und

Korrektur auf".

Durch die erbetenen schriftlichen Stellungnahmen erhoffen sich die Bischöfe "gesamtösterreichische Relevanz" des Vorganges. Transparenz ist in diesem Fall garantiert, denn über die Pastoral- bzw. Seelsorgeämter der Diözesen kann in die dokumentierten Stellungnahmen Einblick genommen werden.

Die Stellungnahmen sind die Grundlage für ein Arbeitsdokument der Delegiertenversammlung die von 23.- 26. Oktober 1998 in Salzburg stattfindet. Die bischöfliche Arbeitsgruppe und das Büro "Dialog für Österreich" werden unter Mitarbeit von Fachleuten aus dem pastoralen und gesellschaftspolitischen Bereich dieses Dokument erstellen.

Am Delegiertentag werden insgesamt rund 300 Delegierte teilnehmen, darunter 200 von den Diözesen entsandte Frauen und Männer. Die Diözesen entsenden ihre Delegierten nach einem von den Diözesanbischöfen festzulegenden Verfahren.

Erst nach der Aufarbeitung aller Stellungnahmen zum Grundtext und Nominierung aller Delegierten für die Versammlung wird die Bischofskonferenz nach Beratungen mit der Pastorkommission Österreichs (PKÖ) und der Kath. Aktion Österreichs in einer Sondersitzung die Themen- und Arbeitsstruktur der Delegiertenversammlung behandeln und bekanntgeben.

Die Delegiertenversammlung hat für die Bischöfe beratenden Charakter, den Vorsitz führt der Vorsitzende der Bischofskonferenz.

### **3.** **Dialog für Österreich (2)**

Die Kirche Österreichs will sich den vielen Herausforderungen der geistigen, religiösen, sozialen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes stellen. Ein Weg dazu ist der "Dialog für Österreich".

Im Rahmen dieses Gesprächsprozesses suchen die Bischöfe, gemeinsam mit Frauen und Männern in den unterschiedlichen Institutionen, Gemeinschaften und Einrichtungen der katholischen Kirche Österreichs, den Dialog mit jenen, die Österreich gestalten.

Eine Reihe von Fachtagungen ist sichtbarer Ausdruck dieser Bereitschaft zum Dialog, zur Mitverantwortung bei der Gestaltung des Lebens in Österreich.

Nach derzeitigem Stand ( 6.11.1997) werden 15 Veranstaltungen stattfinden (siehe Punkt I/4).

Begegnungen mit den Politischen Kräften

Die Bischöfe wollen sich auch mit den Parteiprogrammen, den Plänen der politischen Kräfte für Österreich auseinandersetzen. Deshalb wird es mit allen im Parlament vertretenen politischen Parteien Studientage zum Thema "Parteien und Kirchen in Österreich" geben:

- 20. April 1998, Liberales Forum,  
teilnehmende Bischöfe: Erzbischof Schönborn und Bischof Kapellari
  - 30. April 1998, FPÖ,  
teilnehmende Bischöfe: Bischof Kapellari und Bischof Werner
  - 15. Mai 1998, SPÖ,  
teilnehmende Bischöfe: Bischof Weber und Bischof Aichern
  - 12. Juni 1998, ÖVP,  
teilnehmende Bischöfe: Bischof Kapellari und Bischof Künig
  - 24. Juni 1998, Grüne,  
teilnehmende Bischöfe: Bischof Iby und Weihbischof Laun
- Diese Studientage im Bildungshaus St. Virgil werden in ökumenischer Verantwortung gemeinsam mit der Evangelischen Akademie veranstaltet.

### **4.** **Fachtagungen zum Dialog für Österreich** (aktueller Stand: Dez. 97)

In Weiterführung und Vertiefung der Fachtagung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Thema „Kirche in der Gesellschaft. Wege in das 3. Jahrtausend“, die vom 5. bis 7. September 1996 in Gössing stattfand, sind für den Zeitraum von November 1997 bis Oktober 1998 mehrere Veranstaltungen in Planung. Diese Fachtagungen werden von der Österreichischen Bischofskonferenz gemeinsam mit anderen Institutionen vorbereitet, wobei in erster Linie an Experten sowie Vertreter des kirchlichen und öffentlichen Lebens eine Einladung zur Teilnahme ergehen wird. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen sollen veröffentlicht werden und einen inhaltlichen Beitrag für den „Dialog für Österreich“ sowie den Delegiertentag bieten.

Die nachfolgende Aufstellung gibt den gegenwärtigen Stand der Vorbereitungen für diverse Fachtagungen im Rahmen des „Dialogs für Österreichs“ wieder. Aus

diesem Grund sind noch eine Reihe von Veränderungen möglich.

**„Optionen gegen Armut und soziale Ausgrenzung“**

Zeit: 10. November 1997

Ort: Pädagogische Akademie der Diözese Linz

Mitveranstalter: Katholische Sozialakademie Österreichs

**„Sozial und gerecht - Parameter für politische Entscheidungen“**

Zeit: 12. Dezember 1997

Ort: Adolf Czettel-Bildungszentrum, Theresianumgasse 16-18, 1040 Wien

Mitveranstalter: Katholische Aktion Österreichs

**„FRAUEN ARBEITs LOS“**

Zeit: 17. Jänner 1998

Ort: Priesterseminar Linz

Mitveranstalter: Katholische Frauenbewegung Österreichs

**„Medien zwischen Markt und Macht - Die Kirche zum Thema der Verteilungsgerechtigkeit“**

Zeit: 29. - 30. Jänner 1998

Ort: Raiffeisensaal, 1030 Wien, Am Stadtpark 9

Mitveranstalter: Katholisches Zentrum für Massenkommunikation Österreichs, Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien

**„Die Personwürde im Kontext der modernen biotechnologischen Entwicklungen“**

Zeit: 14. März 1998

Mitveranstalter: Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände

**„Dialog als Hoffnung der Zeit - Ursprünge, Kriterien und gesellschaftliche Relevanz dialogaler Prozesse“**

Zeit: 19. - 20. März 1998

Ort: Radio-Kulturhaus, 1040 Wien, Argentinierstraße 30a

Mitveranstalter: Kontaktstelle für Weltreligionen, ORF Hörfunk Abteilung Religion

**„Allianz für den Sonntag“**

Zeit: 27. März 1998

Ort: Fa. SCA Ortmann/Pernitz

Mitveranstalter: Dr. Karl Kummer Institut, Katholischer Familienverband Österreichs, Katholische Arbeitnehmerbewegung Österreichs, Katholisches Familienwerk Österreichs

**„Sicherheit/Frieden/Neutralität“ (Arbeitstitel)**

Zeit: 21. oder 28. April 1998

Mitveranstalter: Justitia et Pax

**„Fremd sein in Österreich“ (Arbeitstitel)**

Zeit: 8. - 9. Mai 1998

Mitveranstalter: Katholische Aktion Österreichs, Evangelische Diakonie, Justitia et Pax, Österreichische Caritaszentrale, Überdiözesane Arbeitsgemeinschaft für Gastarbeiterfragen, Nationaldirektion für die Katholische Ausländerseelsorge, SOS Mitmensch

**„Familie und Arbeit“ (Arbeitstitel)**

Zeit: 15. Mai 1998

Ort: Bundesländerversicherung, 1020 Wien

Mitveranstalter: Institut für Ehe und Familie, Katholischer Familienverband Österreichs, Katholisches Familienwerk Österreichs

**„Arbeit und Einkommen - fairteilen“**

Zeit: 29. - 31. Mai 1998

Ort: Bildungshaus St. Hippolyt / St. Pölten

Mitveranstalter: Katholische Arbeitnehmerbewegung Österreichs

**„Medizinische Ethik 2000 - Ein Spannungsfeld zwischen Machbarkeit und Dienst am Menschen“**

Zeit: 4. - 5. Juni 1998

Mitveranstalter: Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik

**„Option für die Armen in Süd und Ost“**

Zeit: 8. - 9. Juni 1998

Ort: Bildungshaus Neuwaldegg, Wien

Mitveranstalter: Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission, Informationsstelle der Österreichischen und Deutschen Bischofskonferenz für kirchliche Projektarbeit in Mittel- und Osteuropa

**„Parteien und Kirchen in Österreich“**

Zeit: 20. April 1998: Liberales Forum

30. April 1998: FPÖ

15. Mai 1998: SPÖ

12. Juni 1998: ÖVP

24. Juni 1998: Grüne

Ort: Bildungshaus St. Virgil, Salzburg

Mitveranstalter: Bildungshaus St. Virgil, Evangelische Akademie Wien

**„Europa eine Seele geben“(Arbeitstitel)**

Zeit: 2 Veranstaltungen im September oder Oktober 1998

Mitveranstalter: Europäisches Parlament - Vertretung in Österreich (angefragt)

**„Religionsrecht im Wandel“(Arbeitstitel)**

Zeit: September 1998

Mitveranstalter: Institut für Kirchenrecht der Juridischen Fakultät der Universität Wien

**„Die Schrift und das Wort - Literaten treffen Theologen“**

Zeit: noch offen

Mitveranstalter: Literarisches Forum der KAÖ

**5.**

**Kirche und Politik**

Die katholischen Bischöfe Österreichs freuen sich, wenn im Rahmen des "Dialogs für Österreich" auch die Frage der politischen Präsenz der Christen behandelt wird.

Dabei sind zwei Aspekte grundsätzlich festzuhalten:

1. Die Unterscheidung von Kirche und Parteipolitik gehört zu den unaufgebbaren Errungenschaften der Zweiten Republik. Aufgabe der Bischöfe ist es, Grundsätze des Christlichen und der Menschenrechte deutlich zu machen, Sache der Bischöfe und Priester ist es, die Gewissen zu schärfen, den christlichen Laien kommt es zu, im Interesse des Gemeinwohls in der Öffentlichkeit tätig zu sein und die Grundsätze des Evangeliums in die politische Alltagspraxis umzusetzen.

Dabei können sich christliche Laien in Parteien, Interessenverbänden, Bürgerinitiativen usw. engagieren. In Sachfragen können sie dabei durchaus bei gleicher Sorgfalt zu unterschiedlichen Lösungen kommen. Die kirchliche Gemeinschaft darf aber unter solchen legitimen unterschiedlichen Optionen nicht leiden; auch für politisch engagierte Christen sollte es selbstverständlich sein, daß ihre erste Loyalität der kirchlichen Gemeinschaft gehören muß.

2. Das vielzitierte Wort von der Äquidistanz stammt nicht aus dem kirchlichen Sprachgebrauch. Die Kirche legt Nähe oder Ferne der Parteien nicht fest: Vielmehr sind es die Parteien selbst, die durch ihre Programme, aber ebenso durch ihre politische Praxis und die Auswahl ihrer handelnden Personen

Nähe oder Distanz zur Kirche bestimmen.

Nur in der Zusammenschau aller drei Aspekte - Programme, Praxis, Personen - wird das Verhältnis zur Kirche sichtbar.

Es gibt klar aus dem Evangelium und der Lehre der Kirche hervorgehende Grundsätze, die den Christen zu kostbar sind, als daß sie parteipolitischen Zielen untergeordnet werden können. Dazu gehören der Schutz des Lebens von Anfang bis zum Tod und die Würde jedes Menschen, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Hautfarbe, Sprachzugehörigkeit usw. Der Einsatz für den Nächsten schließt für den Christen durchaus auch die Sorge für die scheinbar Fernsten ein. Wie der Papst betont, ist in der Gemeinschaft der Glaubenden keiner fremd.

**6.**

**8. Dezember**

In der Diskussion über die Feiertage wird alljährlich auch der 8. Dezember in Frage gestellt. Dieser Tag, an dem die Katholiken das Hochfest der ohne Erbschuld empfangenen Gottesmutter Maria feiern, ist mit der Geschichte Österreichs zutiefst verbunden. Die Bischöfe erteilen jedem Versuch, diesen Feiertag in Frage zu stellen, eine entschiedene Absage.

Dieser Feiertag war vom nationalsozialistischen Regime abgeschafft worden, 1955 wurde der 8. Dezember aufgrund einer breiten Volksbewegung und als Zeichen des Dankes für die wiedergewonnene Freiheit Österreichs wieder zum Feiertag erklärt.

Der 8. Dezember wurzelt aber noch tiefer in der Geschichte Österreichs. Vor 350 Jahren, am 18. Mai 1647, hatte Kaiser Ferdinand III. zum Dank für die Errettung Wiens aus den Gefahren des dreißigjährigen Krieges die Mariensäule in Wien auf dem Platz "Am Hof" errichten lassen und den 8. Dezember als Feiertag eingeführt.

300 Jahre später, am 18. Mai 1947, erneuerte Kardinal Innitzer in der Zeit der bitteren Nachkriegsnot wieder auf dem Platz "Am Hof" jene Verbundenheit mit Maria, die 1647 die Einführung des 8. Dezember als Feiertag bewirkt hatte.

Der Marienfeiertag am 8. Dezember gehört somit zur geschichtlichen Substanz Österreichs. Ihn kurzfristigen ökonomischen Interessen zu opfern, hieße, die eigenen Wurzeln abzuschneiden.

## II. Gesetze und Verordnungen

### 1.

#### Rahmenstatut für den Gesprächsprozess und die Delegiertenversammlung des „Dialog für Österreich“

### 1. TRÄGERSCHAFT

- 1.1 Die Trägerschaft für den Gesprächsprozess und die Delegiertenversammlung des "Dialogs für Österreich" liegt bei der Österreichischen Bischofskonferenz.
- 1.2 Die Österreichische Bischofskonferenz nimmt diese Trägerschaft wahr, rechtlich vertreten durch ihr Sekretariat im Zusammenwirken mit dem Büro "Dialog für Österreich".

### 2. MOTTO, THEMEN UND ZIELE

- 2.1 Der "Dialog für Österreich" steht unter dem Motto "Dein Reich komme".
- 2.2 Gemäß dem im September 1997 von der Österreichischen Bischofskonferenz veröffentlichten Grundtext zum "Dialog für Österreich" sollen in einem möglichst breiten kirchlichen und gesellschaftlichen Gesprächsprozess die für die Zukunft Österreichs zentralen Fragen des Glaubens, der christlichen Verkündigung und des sozialen Lebens behandelt werden.
- 2.3 Die den Gesprächsprozess abschließende gesamtösterreichische Delegiertenversammlung soll gemeinsame Positionen, Anliegen und Anregungen für die kirchliche und gesellschaftliche Erneuerung in Österreich erarbeiten sowie Wege für eine Behandlung gegebener Aufgaben und Konflikte in Kirche und Staat vorschlagen.

### 3. GESPRÄCHSPROZESS

- 3.1 Zur Teilnahme am Gesprächsprozess sind alle Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen eingeladen.
- 3.2 Der von der Österreichischen Bischofskonferenz im September 1997 veröffentlichte Grundtext zum "Dialog für Österreich" gibt zur persönlichen und gemeinsamen Reflexion Themenbereiche und Problemstellungen vor. Er hat den Status eines "Impulstextes" und fordert zur Vertiefung, Ergänzung und Korrektur auf.

- 3.3 Die erbetenen schriftlichen Stellungnahmen dienen der Öffentlichkeit des Dialogs und der Gewährleistung seiner gesamtösterreichischen Relevanz. Sie werden vom Büro "Dialog für Österreich" dokumentiert und thematisch zusammengefaßt und können von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung über die Pastoral- und Seelsorgeämter der Diözesen eingesehen werden.
- 3.4 Auf der Grundlage der öffentlichen Stellungnahmen zum Grundtext und unter Berücksichtigung möglicher neuer und dringlicher öffentlicher Themen in Österreich wird von der bischöflichen Arbeitsgruppe und vom Büro "Dialog für Österreich" unter Beiziehung von Fachleuten aus dem pastoralen und gesellschaftspolitischen Bereich ein Arbeitsdokument für die gesamtösterreichische Delegiertenversammlung erstellt und den Delegierten zugeleitet.
- 3.5 Durch die Herbstvollversammlung 1997 der Österreichischen Bischofskonferenz erfolgt die Einladung an die österreichischen Diözesen und an inderdiözesane kirchliche Einrichtungen, Delegierte zu nominieren.
- 3.6 Die bischöfliche Arbeitsgruppe gibt der Frühjahrsvollversammlung 1998 der Österreichischen Bischofskonferenz einen Zwischenbericht über Verlauf und Themen des Gesprächsprozesses.
- 3.7 Die Themen- und Arbeitsstruktur der Delegiertenversammlung wird nach Einreichung sowie Aufarbeitung aller Stellungnahmen zum Grundtext und Vorliegen aller Nominierungen für die Delegiertenversammlung von der Österreichischen Bischofskonferenz in einer Sondersitzung beschlossen und mit dem Arbeitsdokument für die Delegiertenversammlung bekanntgegeben.

### 4. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- 4.1 **Einberufung und Status**  
Die Delegiertenversammlung des "Dialogs für Österreich" wird von der Österreichischen Bischofskonferenz vom 23. - 26. 10. 1998 nach Salzburg einberufen.  
Die Delegiertenversammlung hat eine beratende Aufgabe. Sie tagt in Plenarversammlungen und in Dialog-(Arbeits-)Gruppen, die sich mit den von der Bischofskonferenz gestellten Themen auseinandersetzen.

## 4.2 Mitglieder und Gäste der Delegiertenversammlung, Medienöffentlichkeit

- 4.2.1 Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:
- a) Die Mitglieder der Österreichischen Bischofskonferenz als Einladende,
  - b) 200 von den österreichischen Diözesen entsandte Delegierte,
  - c) 60 Delegierte interdiözesaner kirchlicher Einrichtungen,
  - d) 15 von der Österreichischen Bischofskonferenz ernannte Delegierte,
  - e) der Sekretär der Österreichischen Bischofskonferenz,
  - f) der Leiter des Büros "Dialog für Österreich" und die Mitarbeiter der bischöflichen Arbeitsgruppe.
- 4.2.2 Die österreichischen Diözesen entsenden ihre Delegierten aufgrund eines die jeweilige Katholikenzahl und eine ausreichende Repräsentanz der kleineren Diözesen berücksichtigenden Schlüssel (s. Anhang 1) nach einem von den Diözesanbischöfen festzulegenden Verfahren. Der Diözesanbischof trägt bei der Einladung diözesaner Institutionen, Gremien oder geistlicher Bewegungen zur Nominierung von Delegierten sowie bei der Nominierung von
- Delegierten aus eigener Vollmacht Sorge für eine breite und qualifizierte Vertretung des kirchlichen Lebens seiner Diözese.
- 4.2.3 Die Entsendung von Delegierten aus interdiözesanen kirchlichen Einrichtungen erfolgt gemäß einer von der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegten Liste (s. Anhang 2). Für die entsendenden Einrichtungen gelten folgende Grundsätze:
- 1) Der Modus der Nominierung obliegt den eingeladenen Institutionen und Gremien je nach deren eigener Organisations- und Leitungsstruktur.
  - 2) Die entsandten Delegierten müssen nicht Funktionsträger der entsendenden Institution bzw. des Entsendungsgremiums sein.
  - 3) Entsendet eine Einrichtung mehrere Delegierte, so trägt sie selbst Sorge, daß Männer und Frauen bzw. Laien, Priester und Ordensleute entsprechend berücksichtigt werden.
  - 4) Die Gültigkeit jeder Nominierung ist an das passive Wahlrecht für Pfarrgemeinderäte gebunden und wird von der entsendenden Einrichtung

tung verantwortet.

- 4.2.4 Zu den Gottesdiensten sowie zur abschließenden Wallfahrt der Delegiertenversammlung werden von der Österreichischen Bischofskonferenz Persönlichkeiten des öffentlichen und kirchlichen Lebens als Gäste eingeladen.
- 4.2.5 Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung werden auch die österreichischen Medien zur Berichterstattung über die Delegiertenversammlung eingeladen. Ihre Vertreter haben Gaststatus beim Eröffnungs- und Schlußplenar. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Die Akkreditierung aller Medienvertreter erfolgt über das Büro der "Kathpress".
- 4.2.6 Ergebnisse der Delegiertenversammlung

Die Festhaltung der Ergebnisse des Delegiertentags erfolgt durch:

- a) eine öffentlich zugängliche Dokumentation der Diskussionen und der Ergebnisse der Arbeitsgruppen sowie der Diskussionen in den Plenarversammlungen;
- b) die Schlußerklärung der Delegiertenversammlung.

## 4.3 Vorsitz und Geschäftsführung während der Delegiertenversammlung

Den Vorsitz während der Delegiertenversammlung führt der Vorsitzende der Österreichischen Bischofskonferenz. Er überträgt diesen Vorsitz gegebenenfalls an ein anders Mitglied der Österreichischen Bischofskonferenz.

## 4.4 Programmrahmen der Delegiertenversammlung

- 4.4.1 Das Programm der Delegiertenversammlung soll eine lebendige Gemeinschaft aller Teilnehmer der Delegiertenversammlung in Gespräch, Gebet und Gottesdiensten zur Erzielung gemeinsamer und zukunftsweisender Ergebnisse für Kirche und Gesellschaft gewährleisten.
- 4.4.2 Um das Programm der Delegiertenversammlung möglichst den Ergebnissen des Gesprächsprozesses entsprechend gestalten zu können, wird mit dem Rahmenstatut vorerst folgender Programmrahmen festgelegt:

**Freitag, 23. 10. 1998**

Anreise der Delegierten  
Vesper im Salzburger Dom  
Empfang durch die Salzburger Landesregierung

**Samstag, 24. 10. 1998**

Eröffnungsplenum  
Konstituierung und erste Gespräche der Arbeitsgruppen  
Vesper

**Sonntag, 25. 10. 1998**

Eucharistiefeier im Salzburger Dom  
Arbeitsgruppengespräche  
Präsentation und Diskussion von Ergebnissen der Arbeitsgruppen im Plenum  
Erstellung einer Schlußklärung

**Montag, 26. 10. 1998 (Nationalfeiertag)**

Abschlußplenum  
Diskussion und Verabschiedung einer Schlußklärung  
Wallfahrt nach Ma. Plain und Fürbittgebet für Österreich.

**4.5 Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung**

Die Bischofskonferenz beauftragt das Büro "Dialog für Österreich", eine den Zielen, der Zusammensetzung und den Aufgaben- und Kompetenzbeschreibungen des vorliegenden Rahmenstatuts dienende Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung zu erstellen.

**5. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN**

5.1 Das vorliegende Rahmenstatut wird zugleich mit der offiziellen Einladung zur Entsendung von Delegierten veröffentlicht. Es unterliegt mit Rücksicht auf die nominierten Delegierten und deren Entscheidung zur Annahme einer Delegation keiner Änderungsmöglichkeit.

5.2 Im Rahmen des Gesprächsprozesses und insbesondere seitens der Delegierten können und sollen über das Büro "Dialog für Österreich" Vorschläge für alle dem Dialog dienende Verfahrensweisen der Delegiertenversammlung eingebracht werden.

*Dieses Statut wurde von der ÖBK am 6. November 1997 beschlossen und in Kraft gesetzt.*

**Delegierte aus den Österreichischen Diözesen**

Wien	36
Linz	30

Graz-Seckau	25
St. Pölten	22
Salzburg	19
Innsbruck	18
Gurk-Klagenfurt	16
Feldkirch	15
Eisenstadt	15
Militärdiözese	4
<b>Gesamtzahl der diözesanen Delegierten</b>	<b>200</b>

Der vorliegende Delegiertenschlüssel wurde gemäß der Katholikenzahl der einzelnen Diözesen (vgl. Zentraltabelle für kirchliche Statistik 1995) mit einer Korrektur zugunsten der kleineren Diözesen erstellt.

**Delegierte der interdiözesanen kirchlichen Einrichtungen**

Es wird empfohlen, nach Möglichkeit Ehrenamtliche zu delegieren!

Canisiuswerk	1
Theol. Fakultäten u. Hochschulen (je 1)	8
Arge der Hochschuleseelsorge	1
Frauenorden	2
Männerorden	2
Arge der Säkularinstitute	1
Ausländerseelsorge 1 Nationalgemeinde + 1 Gastarbeiter	1+1
Laienrat	1
Kath. Aktion Österreich	3
Arge Kath. Verbände (AKV)	3
Religiöse Bewegungen	3
Forum kath. Erwachsenenbildung	1
Kath. Schulen	2
Interdiözesanes Amt f. Unterr. u. Erziehung	1
Österr. Kath. Bibelwerk	1
Kath. Jugend und Kath. Jungschar	4
Missio Austria	1
Koordinierungsstelle f. Entwicklung u. Mission	1
Pax Christi	1
Iustitia et Pax	1
Zentrum für Massenkommunikation	1
Kathpress	1
Kirchenzeitung	1
Caritas 1 Österreich-Zentrale + 1 Diözesan-Vertreter	1+1
Arge der Gefangenenhausseelsorge	1
Umweltbeauftragte	2
Institut für Ehe und Familie	1
Kath. Sozialakademie	1
Betriebsseminar	1
Österreichisches Jugendforum	2
Interessengem. d. sozial-karitativen Anstalten	1

Krankenhaus-Seelsorge	1
<b>Summe</b>	<b>55</b>

## 2.

### **Rahmenordnung für Fachinspektoren des kath. Religionsunterrichts der österreichischen Diözesen**

#### **VORWORT**

*Das für den Religionsunterricht gesetzlich verankerte Besorgungs- und Aufsichtsrecht der Kirche bedarf im Hinblick auf die Entwicklungen und Veränderungen im Schulbereich (Autonomie, Dezentralisierung, Regionalisierung, Integration u.a.) einer ständigen Reflexion. Aus diesem Grunde wurde es notwendig, die Ziele der Fachinspektion sowie das Berufsbild des Fachinspektors neu zu überdenken.*

*Das Ergebnis der Überlegungen ist nach einer gründlichen österreichweiten Diskussion in diese Rahmenordnung eingeflossen.*

*Unter Wahrung der Eigenständigkeit der Diözesen und unter Berücksichtigung zum Teil unterschiedlicher diözesaner Regelungen beschränkt sich die vorliegende Rahmenordnung grundsätzlich auf gemeinsame gesamtösterreichische Anliegen.*

*Das Recht der nach kirchlichen Vorschriften zur Visitation des Religionsunterrichtes sonst berufenen Organe der Kirche, insbesondere jenes des Diözesanordinarius, wird durch diese Rahmenordnung nicht berührt.*

*Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Rahmenordnung umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.*

#### **GRUNDSÄTZLICHES**

Der Religionsunterricht ist Teil des umfassenden Wirkens der Kirche. Zugleich leistet der Religionsunterricht im Sinne einer ganzheitlichen Bildung der österreichischen Schuljugend - und somit der Gesellschaft - einen unverzichtbaren Dienst im Interesse des Staates.

Der Religionsunterricht steht bezüglich seiner Inhalte und der didaktischen Aufbereitung und Vermittlung im Verantwortungsbereich der Kirche. Damit liegt die Verantwortung für den konkreten Religionsunterricht bei den Diözesanbischöfen, welche die damit verbundenen Aufgaben den diözesanen Schulämtern und deren zugeordneten Einrichtungen übertragen. Den Fachinspektoren kommt dabei eine wichtige Aufgabe zu.

#### **1. DIE AUFGABE DER FACHINSPEKTION**

- 1.1 Die Fachinspektion hat zur Verwirklichung der Ziele der österreichischen Schule beizutragen und alle Schulpartner bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen.
- 1.2 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die innere Organisation sowie die Sicherung der Qualität des Religionsunterrichtes hinsichtlich seiner Inhalte und deren Vermittlung.
- 1.3 Die Fachinspektion hat den ständigen Erfahrungsaustausch unter den Religionslehrern zu initiieren und pädagogische sowie religionspädagogische Innovationen zu fördern.
- 1.4 Aufgrund der autonomen Entwicklungen in den Schulen hat die Fachinspektion die Aufgabe, die Eigenverantwortlichkeit der Religionslehrer zu fördern, sie in ihrer Tätigkeit zu begleiten und ihre Arbeit zu koordinieren.
- 1.5 Diese Aufgabe erfordert eine entsprechende Fort- und Weiterbildung der Fachinspektoren.

#### **2. DIE STELLUNG DER FACHINSPEKTOREN**

##### **2.1 Im Rahmen der kirchlichen Schulbehörden**

- 2.1.1 Die Fachinspektoren sind Organe der Kirche, und zwar auch dann, wenn sie staatlich angestellte Religionslehrer sind und für die Inspektionstätigkeit eine staatliche Vergütung erhalten. Durch die Bestellung zum Fachinspektor wird weder ein eigenes Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) begründet, noch ein auf Grund der Anstellung als Religionslehrer bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) berührt.
- 2.1.2 Gemäß den jeweiligen diözesanen Regelungen (Statuten, Geschäftsordnungen u.a.) sind die Fachinspektoren Mitarbeiter der diözesanen Schulämter und als solche dem jeweiligen Schulamtsleiter verantwortlich.
- 2.1.3 Der konkrete Aufgabenbereich ergibt sich einerseits aus dem Ernennungsdekret, andererseits aus den diözesanen Vorschriften und Anordnungen.
- 2.1.4 Als Verantwortungsträger für die Belange des Religionsunterrichtes im Schulamt sind die Fachinspektoren in wichtigen Fragen zu Rate

zu ziehen. Im Sinne einer gestuften Verantwortung sind ihnen Kompetenzen zu übertragen. Für entsprechende Arbeitsbedingungen ist Sorge zu tragen.

- 2.1.5 Dienststelle im Sinne der Reisegebührenvorschrift, BGBl.Nr. 133/1955, ist für Fachinspektoren für den katholischen Religionsunterricht das jeweilige diözesane Schulamt, sofern im Einvernehmen mit den staatlichen Schulbehörden keine davon abweichende Regelung gilt.

## 2.2 Im Rahmen der staatlichen Schulbehörden

- 2.2.1 Die Fachinspektoren für den Religionsunterricht gehören auch den jeweiligen staatlichen Schulbehörden an, da auch für sie die "Allgemeine Weisung über die Durchführung der Schulinspektion" (MVBl.Nr. 104/1993) Anwendung findet, soweit nicht § 2 Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes berührt wird. Auch im Bereich der jeweiligen staatlichen Schulbehörde sind auf Grund schul- und unterrichtsrechtlicher sowie dienstrechtlicher Vorschriften von den Fachinspektoren verschiedene Aufgaben zu erfüllen (z.B. Mitwirkung bei der schulbehördlichen Leistungsbeurteilung von Religionslehrern, Mitwirkung bei der Beurteilung der Unterrichtspraktikanten im Unterrichtsgegenstand Religion, Mitwirkung in Personalangelegenheiten für Religionslehrer). Die Notwendigkeit einer Einbindung der Fachinspektoren in die jeweilige staatliche Schulbehörde ergibt sich auch daraus, daß sich die Beaufsichtigung der Inhalte des Religionsunterrichtes (Kompetenz der Kirche) und die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht (Kompetenz der staatlichen Schulaufsicht) ergänzen müssen.
- 2.2.2 Die Fachinspektoren für den Religionsunterricht tragen somit im Interesse einer Qualitätssicherung und Qualitätsoptimierung des Religionsunterrichtes eine besondere Verantwortung für eine möglichst gute und konfliktfreie Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen und staatlichen Schulbehörden.
- 2.2.3 Die konkrete organisatorische Einbindung der Fachinspektoren in die staatlichen Schulbehörden erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Diözesen.

## 3. DER DIENST UND DIE AUFGABEN DER FACHINSPEKTOREN

Aus der folgenden Beschreibung der Tätigkeitsbereiche ergeben sich weitere Rechte und Pflichten der Fachinspektoren. Die konkrete Umschreibung der Rechte und Pflichten eines Fachinspektors sowie seiner Zuständigkeiten ergibt sich aus dem jeweiligen Ernennungsdekret und aus den diözesanen Regelungen.

### 3.1 Unmittelbare Inspektionstätigkeit

"Im Rahmen der Schulinspektion hat das Schulaufsichtsorgan darauf Bedacht zu nehmen, daß die in § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, festgelegte Aufgabe der österreichischen Schule erfüllt wird, wobei den Erfordernissen einer möglichst wirksamen Aufsicht über die betreffende Schule und einer entsprechenden Beratung der Schulleiter, .. sowie Lehrer Rechnung zu tragen ist.

Der Durchführung der Schulinspektion kommt im gesamten Tätigkeitsbereich des Schulaufsichtsorganes besondere Bedeutung zu, was auch entsprechend im Zeitaufwand zu berücksichtigen ist." ("Allgemeine Weisung zur Durchführung der Schulinspektion", Verwaltungsverordnung des BMUK, MVBl.Nr. 104/1993).

Im Sinne dieser Bestimmung umfaßt die unmittelbare Inspektionstätigkeit insbesondere die Beobachtung des Standes des Religionsunterrichtes (einschließlich der Schulveranstaltungen sowie der religiösen Übungen und Veranstaltungen) unter Berücksichtigung der gesamten Unterrichts- und Erziehungstätigkeit des Religionslehrers sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Schulsituation bzw. der allgemeinen Schulentwicklung.

### 3.2 Mit der Inspektionstätigkeit zusammenhängende Koordinierung

"Die Koordination verlangt integrierende, fächerübergreifende und ausgleichende Anregungen und Maßnahmen, die zwischen den Schulen des Inspektionsbereiches sowie zwischen Schule und Behörde notwendig werden können. In diesem Sinne sind Schulinspektion, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen .. auch als koordinierende Tätigkeiten zu sehen".

("Allgemeine Weisung zur Durchführung der Schulinspektion", Verwaltungsverordnung des BMUK, MVBl.Nr. 104/1993).

### 3.3 Mit der Inspektionstätigkeit zusammenhängende Beratung

"Die Beratung betrifft vornehmlich Schulleiter, .. sowie Lehrer, erstreckt sich aber auch auf Schüler und Eltern und umfaßt neben pädagogischen und fachlichen Instruktionen für die Schulleiter, .. sowie Lehrer auch Hinweise auf die konkrete Anwendung von Vorschriften. Beratung findet anlässlich von Schulinspektionen, Lehrerkonferenzen sowie Besprechungen mit Eltern und Schülern statt; sie wird auch bei der Planung und Durchführung der Neulehrerausbildung und Lehrerfortbildung wirksam".  
("Allgemeine Weisung zur Durchführung der Schulinspektion", Verwaltungsverordnung des BMUK, MVBl.Nr. 104/1993).

### 3.4 Mit der Inspektionstätigkeit zusammenhängende Konfliktlösung

"Die Tätigkeit der Konfliktlösung dient zunächst der Wahrung der Interessen und Rechte von Schülern, Eltern und Lehrern. Darüber hinaus sollen die Bemühungen um Lösung von Konflikten die Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern fördern und jeweils zur günstigen Entwicklung des Schullebens beitragen".  
("Allgemeine Weisung zur Durchführung der Schulinspektion", Verwaltungsverordnung des BMUK, MVBl.Nr. 104/1993).

Diese Tätigkeit ist auch im Sinne eines Beitrages zur Entwicklung einer humanen Schulkultur zu sehen. Gegebenenfalls umfaßt diese Tätigkeit auch den Bereich des Zusammenwirkens des Religionsunterrichtes mit Pfarren und kirchlichen Einrichtungen.

### 3.5 Mit der Inspektionstätigkeit zusammenhängende weitere Tätigkeiten

Diese Tätigkeit umfaßt insbesondere:  
Die Mitwirkung an der religionspädagogischen Grundlagen- und Tatsachenforschung in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung (Religionspädagogische Institute, Religionspädagogische Akademien, Hochschul- und Universitätsinstitute u.a.); die Förderung der Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer; die Mitwirkung an einer für den Religionsunterricht förderlichen Öffentlichkeitsarbeit sowie die Teilnahme an Schul- und Klassenfeiern, religiösen Übungen und Veranstaltungen.

Diese Tätigkeit umfaßt auch Verwaltungsaufgaben wie z.B.:

Beurteilungen und Stellungnahmen; die Mitarbeit bei der Personalplanung; die Mitwirkung in Disziplinarangelegenheiten; die Teilnahme an Konferenzen bzw. Dienstbesprechungen in den diözesanen Schulämtern und bei den staatlichen Schulbehörden sowie gegebenenfalls die Mitwirkung bei schüler- und lehrerstatistischen Erhebungen.

Die sich aus der Stellung der Fachinspektoren sowie aus der Umschreibung des Dienstes und der Aufgaben der Fachinspektoren ergebenden Rechte bzw. Voraussetzungen sind sicherzustellen. Die den Fachinspektoren aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht von staatlichen Behörden zu tragen sind, zu ersetzen.

## 4. GEMEINSCHAFT DER FACHINSPEKTOREN

Den Fachinspektoren ist die Mitarbeit und Teilnahme an den gemäß dem Statut des Interdiözesanen Amtes für Unterricht und Erziehung errichteten Arbeitsgemeinschaften zu ermöglichen.

## 5. BESTELLUNG DER FACHINSPEKTOREN

### 5.1 Bestellungserfordernisse

Voraussetzungen für die Bestellung der Fachinspektoren sind insbesondere:

- 5.1.1 Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht für mindestens eine Schulart des zu betreuenden Schulbereiches.
- 5.1.2 Eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit als Religionslehrer mit hervorragenden pädagogischen und religionspädagogischen Leistungen.
- 5.1.3 Es muß sichergestellt sein, daß die hauptamtliche Tätigkeit eines Fachinspektors durch andere seelsorgliche oder sonstige Tätigkeiten bzw. Verpflichtungen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## 5.2. Ernennung

- 5.2.1 Die Fachinspektoren für den Religionsunterricht werden vom Ortsordinarius ernannt.
- 5.2.2 Vor jeder Ernennung ist vom Schulamtsleiter aufgrund eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens ein Ernennungsvorschlag zu erstellen. Für die Durchführung dieses Verfahrens gelten die dafür zu erlassenden diözesanen Bestimmungen. Gemäß diesen Bestimmungen sind die diözesanen Gemeinschaften der Religionslehrer einzubinden.
- 5.2.3 Die kirchlichen Ernennungsdekrete bestimmen den Bereich, in dem die ernannten Fachinspektoren ihre Funktion auszuüben haben. In den Ernennungsdekreten wird auch festgelegt, ob die Fachinspektoren auf bestimmte oder unbestimmte Dauer ernannt werden. Bei einer Änderung des Inspektionsbereiches ist grundsätzlich das Einvernehmen der betroffenen Inspektoren herzustellen.
- 5.2.4 Die Ernennung wird den staatlichen Schulbehörden bekanntgegeben und in den kirchlichen und staatlichen Verordnungsblättern verlautbart.

## 5.3 Amtsenthebung

Ein auf unbestimmte Dauer ernannter Fachinspektor kann vom Ortsordinarius nach Anhörung des Schulamtsleiters nur aus schwerwiegenden Gründen und unter Wahrung der kirchenrechtlichen Verfahrensnormen per Dekret seines Amtes enthoben werden. Dies gilt auch für den Fall, daß ein auf bestimmte Dauer ernannter Fachinspektor vor Ablauf dieser Zeit seines Amtes enthoben werden soll.

Ein seines Amtes enthobener Fachinspektor ist - sofern mit der Amtsenthebung nicht auch ein rechtswirksamer Entzug der *missio canonica* verbunden ist - als Religionslehrer weiterzubeschäftigen.

### ANHANG

**Rechtliche Grundlagen** (in der jeweils geltenden Fassung)

- \* CIC 1983, Can. 804 § 1
- \* Artikel 15 und Artikel 17 Abs 4 und Abs 5 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl.Nr. 142/1867.

- \* § 1 und § 2 des Schule-Kirche-Gesetzes, RGBl. Nr. 48/1868
- \* Artikel I § 3 Abs 5 und § 4 des Schulkonkordates, BGBl.Nr. 273/1962 in der Fassung des Zusatzvertrages BGBl.Nr. 289/1972
- \* Schulorganisationsgesetz BGBl.Nr. 242/1962 (§ 2)
  - \* § 2 Abs 1, § 7 c und § 7 d des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 190/1949
- \* § 71 Abs 2 des Gehaltsgesetzes, BGBl.Nr. 54/1956
- \* Fachinspektoren-Zulagenverordnung, BGBl.Nr. 267/1970
- \* Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 333/1979 (Bestimmungen über die Leistungsfeststellung der Bundeslehrer)
- \* Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl.Nr. 242/1985 über die Beurteilung der Leistung der Lehrer, Erzieher und Schulleiter
- \* Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984 (Bestimmungen über die Leistungsfeststellung der Landeslehrer)
- \* Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl.Nr. 145/1988
- \* § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl.Nr. 240/1962 in der geltenden Fassung in Zusammenhang mit den unter Punkt 1.2 und 1.3 dieser Rahmenordnung angeführten Bestimmungen (Recht der staatlichen Schulaufsichtsorgane, auch den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen).
- \* "Allgemeine Weisung über die Durchführung der Schulinspektion" (Verwaltungsverordnung des BMU Zl. 12802/1-III/3/93 vom 22. Juni 1993, MVBl. Nr. 104/1993). Hinsichtlich der Inspektion des Religionsunterrichtes gilt diese Weisung nur insoweit, als dadurch § 2 Abs 1 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 190/1949 nicht berührt wird.

*Diese Verordnung ist Diözesanrecht und tritt mit der Verlautbarung in den einzelnen Diözesen in Kraft.*

### 3.

#### **Ordnung zur Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche in der Diözese...**

Zur Regelung des kirchlichen Archivwesens in der (Erz)Diözese ... wird im Sinne der Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts insbesondere c 491 CIC, für den staatlichen Bereich unter Bezugnahme auf Artikel 1 § 2 des Konkordats (5. 6. 1933 BGBl II Nr 2/1934) folgendes allgemeine Dekret erlassen:

## § 1 Grundsätzliches

1. Die Katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Sie regelt daher auch ihr Archivwesen eigenständig.
2. Die Archive der Katholischen Kirche dokumentieren deren Wirken; sie dienen der Verwaltung der Kirche und der Erforschung ihrer Geschichte. Die kirchlichen Archive werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für eine Nutzung geöffnet.
3. Zwingende Bestimmungen des staatlichen Rechts, die auf kirchliche Archive und deren Inhalte anwendbar sind (insbesondere Personenstandsgesetz, Denkmalschutzgesetz, Datenschutzgesetz) bleiben durch dieses Dekret unberührt.

## § 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das Diözesanarchiv, die Pfarrarchive und die sonstigen der Leitung oder Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehenden Archive bzw. Registraturen.

## § 3 Verwaltung von Registratur- und Archivgut

1. Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut sind alle Unterlagen, die aus der Tätigkeit kirchlicher Stellen erwachsen. Hierzu gehören Urkunden, Akten, Amtsbücher, Einzelschriftstücke, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Zeichnungen, Plakate, Siegel, Druckerzeugnisse, Bild-, Film- und Tondokumente sowie automationsunterstützte und sonstige Informationsträger.
2. Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut ist mit größter Sorgfalt nach Maßgabe der folgenden Absätze zu verwalten und aufzubewahren. Diese Aufgabe obliegt allen aktenführenden kirchlichen Stellen, insbesondere den Registraturen und Archiven.
3. Schrift- und Dokumentationsgut, das für die laufende Tätigkeit nicht mehr benötigt wird, ist dem zuständigen Archiv unaufgefordert zur Übernahme anzubieten, jedenfalls 30 Jahre nach Schließung der Akte bzw. Erledigung des Vorganges.
4. Dürfen Unterlagen nach anderen Rechtsvorschriften vernichtet oder gelöscht werden, sind sie dessen ungeachtet dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten, wenn nicht rechtliche Verpflichtungen zur Vernichtung oder Unkenntlich-

machung vorliegen. Art und Umfang der Unterlagen sind von der abgebenden Stelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Archiv vorab im Grundsatz festzulegen. Für programmgesteuerte, mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen geführte Datenbestände ist ferner festzulegen, in welcher Darstellung die zu archivierenden Daten bereitgestellt werden können. Hierbei sollte eine Darstellung in konventioneller Form angestrebt werden, die ein Lesen der Unterlagen ohne höheren technischen Aufwand ermöglicht.

5. Das Archiv entscheidet nach Anhörung der abgebenden Stelle gemäß der Kassationsordnung über die Archivwürdigkeit des Schrift- und Dokumentationsgutes. Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut wird mit der Übernahme ins Archiv zu Archivgut. Das Archiv sorgt für die Ordnung, Verzeichnung, Erhaltung und Erschließung des Archivguts zur Ermöglichung der Nutzung durch Verwaltung und Forschung.
6. Das Archiv sammelt und bewahrt auch Schrift- und Dokumentationsgut anderer Provenienz, sofern es für die kirchengeschichtliche bzw. lokalgeschichtliche Forschung von Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere für Sammlungen und Nachlässe.
7. Das Diözesanarchiv verwahrt nach Maßgabe der Möglichkeiten auch das Schrift- und Dokumentationsgut solcher Provenienzen seines Sprengels, deren Stellen für eine dauerhafte Erhaltung ihres Schriftgutes keine Gewähr bieten.
8. Über die Verwahrung fremden Archivgutes ist eine schriftliche Vereinbarung (samt geschlossenem Inventar) abzuschließen.
9. Das Archiv hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aufgabe, das in seiner Obhut befindliche Archivgut selbst zu erforschen und zu veröffentlichen bzw. Forschungen anzuregen.

## § 4 Nutzung kirchlichen Archivguts durch abgebende Stellen

Abgebende Stellen haben das Recht, das bei ihnen entstandene Archivgut zu nutzen. Das gilt auch für deren Rechtsnachfolger.

## **§ 5 Nutzung kirchlichen Archivguts durch Privatpersonen**

1. Jedermann, der sein rechtliches Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, zur Führung von Standesnachweisen authentische Abschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten.
2. Diesem Personenkreis kann auf Antrag eine Nutzung nicht gesperrten kirchlichen Archivguts gewährt werden soweit es Angaben zu seiner Person enthält. Dies gilt nicht, wenn einer Nutzung überwiegende berechnigte Interessen des Archivalien-eigners, des Archivalienabgebers oder eines Dritten entgegenstehen.

## **§ 6 Sonstige Nutzung kirchlichen Archivguts**

1. Bei Vorliegen berechtigten Interesses kann auf Antrag an das zuständige Archiv eine Nutzung kirchlichen Archivguts erlaubt werden, soweit die in § 7 aufgeführten Nutzungsvoraussetzungen erfüllt sind und das Archivgut keinen Sperrfristen gemäß § 8 unterliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt u. a. vor, wenn mit der Nutzung amtliche, historisch-wissenschaftliche oder pädagogische Zwecke verfolgt werden.
2. Die Benützung des Archivgutes erfolgt ausschließlich unter Aufsicht im Archiv.

Ein Anspruch auf Abschriften oder Kopien besteht nicht.

3. Editionen und Reproduktionen von Archivgut bedürfen einer eigenen Genehmigung durch das zuständige Archiv.
4. Bei Verwertung von Archivgut hat der Benutzer berechnigte Interessen und die Persönlichkeitsrechte anderer Personen sowie die Vorschriften des Urheberrechtes zu beachten. Zuwiderhandlungen hat er selbst zu vertreten.
5. Weitere Einzelheiten der Nutzung werden durch entsprechende Ordnungen der Archive geregelt.

## **§ 7 Nutzungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die sonstige Nutzung von Archivgut ist, daß

- a) der betreffende Bestand geordnet ist,
- b) das Archivgut nicht schadhaf ist oder durch eine

- Benützung keinen Schaden nimmt,
- c) der Antragsteller in der Lage ist, das Archivgut unabhängig von Hilfeleistungen durch das Archivpersonal zu benutzen,
- d) das Nutzungsanliegen des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsaufwand des Archivpersonals steht.

## **§ 8 Sperrfristen**

1. Grundsätzlich ist Archivgut, dessen Schlußdatum weniger als 50 Jahre zurückliegt, von einer Nutzung durch Dritte ausgeschlossen.
2. Einzelne Aktengruppen und Aktenstücke können von der Benutzung durch Dritte ausgenommen werden.
3. Besondere Sperrfristen gelten für:  
Personalakten und personenbezogenes Archivgut: 50 Jahre nach Tod der betroffenen Person und für Archivgut, für das der Abgeber spezielle Regelungen angeordnet hat.
4. Eine Verlängerung der Sperrfrist ist aus wichtigem Grunde möglich. Dies gilt insbesondere für Archivgut, durch dessen Nutzung das Wohl der Kirche, schutzwürdige Belange Dritter oder Interessen Betroffener gefährdet oder Persönlichkeitsrechte, Regelungen des staatlichen oder kirchlichen Datenschutzes oder das Steuergeheimnis verletzt würden. Falls der Zweck dieser Vorschriften auch durch Auflagen für die Nutzung und Verwertung (etwa durch Anonymisierung) erreicht wird, kann dieses Archivgut zur wissenschaftlichen Benutzung freigegeben werden.

## **§ 9 Sondergenehmigungen**

1. Für wissenschaftliche Forschung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sondergenehmigung zur Nutzung von Archivgut erteilt werden, das noch einer Sperre unterliegt.
2. Für eine Sondergenehmigung ist ein schriftliches Gesuch über das zuständige kirchliche Archiv an den Ordinariatskanzler zu richten. Der Leiter des Diözesanarchivs übernimmt die Vorprüfung des Gesuches.
3. Nach Abschluß der Vorprüfung fällt der Ordinariatskanzler die Entscheidung über das Gesuch. Das Ergebnis wird dem Gesuchsteller durch das Archiv mitgeteilt.

## § 10 Verfahren

1. Bei Versagung der Nutzung durch das Archiv oder gegen eine Verlängerung der Sperrfrist gemäß § 8 (4) ist die Anrufung des Ordinariatskanzlers zulässig.
2. Dieser entscheidet durch Verwaltungsdekret; ein Rekurs an den Diözesanbischof ist zulässig.

## § 11 Inkrafttreten und Änderung

1. Diese Ordnung tritt als allgemeines Dekret mit der Veröffentlichung im diözesanen Verordnungsblatt am ... in Kraft.
2. Änderungen bedürfen der Veröffentlichung im Diözesanblatt und treten, wenn nichts anderes angeordnet ist, einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*Diese Verordnung wurde von der ÖBK am 6. November 1997 beschlossen und tritt mit der Verlautbarung in den einzelnen Diözesen in Kraft.*

### 4.

#### Errichtung Institut „Kath. Presseagentur“

Die ÖBK hat mit Wirksamkeit vom 3. Dezember 1997 das Kirchliche Institut „Katholische Presse Agentur“ errichtet

### 5.

#### Statut „Kath. Presseagentur“

Die Katholische Presseagentur ist ein kirchliches Institut mit Rechtspersönlichkeit als öffentliche kirchliche juristische Person im Sinne cc. 114 und 116 § 1 CIC, welche mit Beschluß der Österreichischen Bischofskonferenz vom 6. November 1997 gegründet wurde und mit Dekret des Erzbischofes von Wien als für den Sitz zuständigem Ordinarius errichtet und gemäß Artikel XV § 7 des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl. II Nummer 2/1934 dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zwecks Erlangung der Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person angezeigt wurde.

#### **I. Sitz des Institutes**

Der Sitz des Institutes "Katholische Presseagentur" ist Wien.

#### **II. Zweck des Institutes**

Das Institut hat den Zweck, im katholischen Raum Österreichs und des Auslandes anfallende Nachrichten, Informationen, Materialien, Stellungnahmen und dgl., insbesondere durch den Betrieb einer Nachrichtenagentur, auf breiter Grundlage zu erfassen, zu bearbeiten und an Massenmedien aller Art im In- und Ausland weiterzuleiten sowie interessierte Personen und Stellen mit diesen Nachrichten zu versorgen. Das Institut ist Eigentümer der Nachrichtenagentur "Kathpress". Das Institut hat auch die Aufgabe, eigene Publikationen herauszugeben, soweit diese den Aufgaben einer Nachrichtenagentur entsprechen.

#### **III. Mittelaufbringung zur Finanzierung der Aufwendungen des Institutes**

Die Mittel zur Finanzierung der Aktivitäten des Institutes werden durch Einnahmen aus der Tätigkeit als Nachrichtenagentur, aus dem Verkauf eigener Publikationen, aus Spenden und Subventionen und aus Zuschüssen der Österreichischen Bischofskonferenz gedeckt.

Die Organe des Institutes sind verpflichtet, Spender und Sponsoren ausfindig zu machen, um den Zuschuß der Österreichischen Bischofskonferenz möglichst gering zu halten.

#### **IV. Organe**

Das Institut hat folgende Organe:

**1. Der Präsident:** Er leitet das Institut und wird auf eine Amtszeit von fünf Jahren von der Österreichischen Bischofskonferenz ernannt.

**2. Der Beirat:** Dem Beirat gehören an: a) Der Medienreferent der Österreichischen Bischofskonferenz. b) Je ein Vertreter jeder österreichischen Diözese, einschließlich des Militärordinariates, welche seitens des Diözesanbischofs mit einer Funktionsdauer von 5 Jahren entsendet werden. c) Bis zu drei Personen, welche seitens des Beirates durch mehrheitlichen Beschluß auf 5 Jahre kooptiert werden. d) Zwei weitere Personen, welche vom Präsidenten auf 5 Jahre kooptiert werden. Bei den kooptierten Mitgliedern ist auf die fachliche Eignung besonders Bedacht zu nehmen.

**3. Der Wirtschaftsrat:** Der Wirtschaftsrat im Sinne Canon 1280 CIC besteht aus dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern, welche sowohl in wirtschaftlichen Angelegenheiten als auch im Recht sachverständig sein sollen und nach Möglichkeit auch Erfahrung in der Gestion von Medienbetrieben haben

sollen. Sie werden vom Präsidenten auf die Dauer von fünf Jahren berufen, wobei dieser bei ihrer Berufung darauf achten soll, daß Unternehmungen, welche wesentliche Förderungsmittel regelmäßig dem Institut zur Verfügung stellen, im Wirtschaftsrat vertreten sind. Der Chefredakteur und der Geschäftsführer sind den Sitzungen des Wirtschaftsrates mit beratender Stimme beizuziehen. Sie sind dem Wirtschaftsrat berichtspflichtig.

**4. Chefredakteur und Geschäftsführer:** Chefredakteur und Geschäftsführer werden seitens der Österreichischen Bischofskonferenz über Vorschlag des Präsidenten ernannt und mit Dienstvertrag beim Institut beschäftigt. Die Ernennung sowohl des Chefredakteurs als auch des Geschäftsführers gilt auf unbestimmte Zeit, die Funktionen enden jedenfalls mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Abberufung während des laufenden Dienstverhältnisses steht über Vorschlag des Präsidenten der Österreichischen Bischofskonferenz zu.

## V. Aufgaben der Organe

**1. Der Präsident:** Der Präsident führt als Leiter des Institutes den Vorsitz im Beirat und im Wirtschaftsrat. Er nimmt die Funktion des Herausgebers der Medien des Institutes wahr. Chefredakteur und Geschäftsführer sind zu regelmäßiger Berichterstattung an ihn verpflichtet.

**2. Beirat:** Der Beirat hat die Aufgabe, das Institut, insbesondere bezüglich der fachlichen Führung, der Zusammenarbeit mit den in Österreich existierenden katholischen Stellen im Medienbereich und im Hinblick auf die Herausgabe und Gestaltung besonderer Publikationen zu beraten. Der Beirat wird vom Präsidenten einberufen und hat jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

**3. Der Wirtschaftsrat:** Der Wirtschaftsrat hat alle diesem Gremium nach dem allgemeinen Kirchenrecht vorbehaltenen und zustehenden Obliegenheiten zu erfüllen. Insbesondere faßt er Beschluß über den jährlichen Haushaltsplan und legt ihn dem Sekretariat der Bischofskonferenz vor. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Österreichische Bischofskonferenz. Er faßt ebenfalls Beschluß über den Jahresabschluß und legt auch diesen dem Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz vor. Alle Geschäftsfälle, welche von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, insbesondere auch Anstellungen, sind im Wirtschaftsrat zu beraten, wobei bei Akten der außerordentlichen Verwaltung im Sinne Canon 1277

CIC die Zustimmung des Wirtschaftsrates für die Gültigkeit notwendig ist, ebenso für Veräußerungen im Sinne Canon 1292 CIC. Der Wirtschaftsrat ist regelmäßig, mindestens jedoch vier Mal im Jahr, vom Präsidenten zu einer Sitzung einzuberufen. Der Wirtschaftsrat ist für die Aufbringung der Mittel, insbesondere aus Spenden und Zuschüssen, verantwortlich. Er hat bei seinen vierteljährlichen Sitzungen die Berichte über die wirtschaftliche Entwicklung entgegenzunehmen und die Geschäftsführung kontrollierend zu begleiten. Weichen die Ist-Werte negativ vom Haushaltsplan ab, hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit eine budgetgemäße Entwicklung gewährleistet wird.

**4. Der Chefredakteur:** Der Chefredakteur ist für die Leitung der Redaktion und die redaktionelle Gestaltung und Verwaltung der Publikationen, welche seitens des Institutes herausgegeben werden, verantwortlich. Er leitet die Redaktion und ist gegenüber den Redakteuren weisungsberechtigt. Er holt die Zustimmung des Präsidenten für die Anstellung von Redakteuren ein.

**5. Der Geschäftsführer:** Der Geschäftsführer ist für die wirtschaftliche Führung des Institutes verantwortlich und ist verpflichtet, sowohl dem Präsidenten als auch dem Wirtschaftsrat über alle Geschäftsfälle lückenlos und vollständig zu berichten sowie alle Anfragen, die ihm von diesen Organen gestellt werden, rückhaltlos zu beantworten. Er erstellt den Entwurf des Haushaltsplanes und ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Er vertritt das Institut nach außen und zeichnet rechtsverbindlich für das Institut, bei Akten der außerordentlichen Verwaltung und Veräußerungen gemeinsam mit dem Präsidenten. Die bankmäßige Zeichnung ist als Doppelzeichnung vorgesehen, wobei weitere Zeichnungsberechtigte vom Wirtschaftsrat zu bestellen sind.

## VI. Abschluß und Auflösung von Dienstverträgen

Dienstverträge werden, soweit nicht die Bestellung durch die Österreichische Bischofskonferenz Voraussetzung für einen Abschluß ist, durch den Geschäftsführer, in seinem Fall durch den Präsidenten abgeschlossen und als Dienstgeber unterzeichnet. Der Dienstpostenplan des Institutes bedarf jährlich als Anlage des Haushaltsplanes der Genehmigung durch die Österreichische Bischofskonferenz. Sollte für die Dienstnehmer des Institutes ein Besoldungsschema erlassen werden oder sollte für das Institut ein kirchliches oder außerkirchliches Besoldungsschema übernommen oder eingeführt werden, so bedarf dieser Akt

ebenso der Genehmigung durch die Österreichische Bischofskonferenz.

Der Geschäftsführer ist bei anzustellendem Redaktionspersonal an den Vorschlag des Chefredakteurs gebunden.

### **VII. Redaktionsstatut**

Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Redakteure wird als Ergänzung zu diesem Statut ein Redaktionsstatut seitens der Österreichischen Bischofskonferenz erlassen. Dieses Redaktionsstatut, welches in Beratung mit der Redaktion erarbeitet wird, kann nur durch die Österreichische Bischofskonferenz nach vorheriger Anhörung der Redaktion abgeändert werden. Das Redaktionsstatut ist jedem Redakteur, welcher neu angestellt wird, mit dem Dienstzettel nachweislich auszufolgen.

### **VIII. Rechnungskontrolle**

Die Rechnungskontrolle des Instituts erfolgt durch die Kontrollstelle im Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz. Ihr sind zu den Prüfungen sämtliche Jahresabschlüsse, Haushaltspläne, sowie alle Buchhaltungsunterlagen und Inventarlisten entsprechend der geltenden Prüfordnung zugänglich zu machen.

### **IX. Änderung der Statuten**

Die Änderung der Statuten erfolgt durch die Österreichische Bischofskonferenz. Der Präsident ist berechtigt, dafür Vorschläge zu erstatten.

### **X. Auflösung des Institutes**

Die Auflösung des Institutes, verbunden mit der Unterdrückung der Rechtsperson, ist der Österreichischen Bischofskonferenz vorbehalten. Im Falle der Auflösung gehen die vorhandenen Vermögenswerte in das Eigentum der Österreichischen Bischofskonferenz über.

## **6.**

### **Redaktionsstatut der österreichischen katholischen Nachrichtenagentur „Kathpress“**

#### **§ 1 Titel, Eigentümer, Herausgeber**

Medieninhaber (Eigentümer) der österreichischen katholischen Nachrichtenagentur KATHPRESS ist das kirchliche Institut "Katholische Presseagentur". Die Funktion des Herausgebers nimmt der Präsident des Instituts wahr. Die Grundsatzkompetenz für Linie und Struktur der Agentur liegt allein beim Herausgeber. Bedingen schwerwiegende Ereignisse ergänzende Richtlinien, so werden diese vom Herausgeber nach Konsultierung des Chefredakteurs und der Redakti-

onsversammlung erlassen.

#### **§ 2 Zweck des Status**

Das Redaktionsstatut dient dem Zweck, die journalistische Freiheit und Unabhängigkeit der zur Redaktion gehörigen Mitarbeiter der KATHPRESS im Rahmen der grundsätzlichen Haltung der Agentur und ihres Charakters sowie der journalistischen Standesrechte und -pflichten festzulegen und zu sichern.

#### **§ 3 Persönlicher Geltungsbereich**

Der persönliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle in einem dauernden, nicht bloß auf Probe abgeschlossenen Dienstverhältnis zur KATHPRESS stehende Redaktionsmitglieder sowie auf solche freie Mitarbeiter, denen vertraglich die Stellung eines Redaktionsmitglieds eingeräumt wurde.

#### **§ 4 Grundsätzliche Haltung der Agentur**

Die journalistische Arbeit der KATHPRESS ist an den in den Pastoralinstruktionen "Communio et Progressio" und "Aetatis Novae" aufgestellten Grundsätzen ausgerichtet. In diesem Sinn bemüht sich "Kathpress" um "vollständige, wahre und genaue Information". Die Agentur betrachtet es als journalistische Standespflicht, so objektiv und so vollständig wie möglich über Ereignisse und Entwicklungen im kirchlichen Bereich - sowie in verwandten Bereichen, die kirchliche Interessen, Anliegen und Ziele berühren - zu informieren.

#### **§ 5 Unabhängigkeit und Meinungsvielfalt**

Kennzeichnend für die Arbeit der KATHPRESS sind:

1. Unabhängige Berichterstattung
2. Verbundenheit mit der Kirche
3. Parteipolitische Unabhängigkeit

Die von KATHPRESS vermittelte Information hat nicht den Charakter offizieller Verlautbarungen, aber sie hat auf einer journalistischen Arbeit zu beruhen, die sich durch ein besonderes Maß an Sachkenntnis und Verantwortungsgefühl auszeichnet.

Auch in kontroversiellen Fragen des innerkirchlichen Bereichs darf sie als katholische Nachrichtenagentur nicht nur einen Standpunkt bringen und andere unterdrücken, solange es nicht um extremistische Randpositionen geht.

In der Nachrichtengebung und Kommentierung hat die Redaktion ausschließlich zu berücksichtigen, welche Bedeutung Ereignissen und Entwicklungen aufgrund ihrer Wertigkeit und ihrer Größenordnung zukommt.

#### **§ 6 Selbständiger Aufgabenbereich der Redaktion**

Die redaktionelle Gestaltung der Publikationen der KATHPRESS obliegt ausschließlich der Redaktion

unter Leitung des Chefredakteurs. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit sind die Redaktionsangehörigen verpflichtet, die grundsätzliche Haltung der Agentur und dazu festgelegte Richtlinien (§§4 und 5) einzuhalten. Wenn die finanzielle Situation des Instituts auf Sicht durch Gestaltung bzw. Umfang der Publikationen der Agentur ernstlich gefährdet ist, so haben die leitenden Organe des Instituts das Recht und die Pflicht, die Angelegenheit dem Chefredakteur, bei Nichteinigung der Redaktionsversammlung, vorzulegen. Ist keine Einigung erzielbar, so ist der Fall dem Herausgeber zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Herausgebers ist endgültig.

### **§ 7 Überzeugungsschutz und Schutz namentlich gezeichneter Beiträge**

Hier wird auf die Bestimmungen §§ 2-4 Mediengesetz in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

### **§ 8 Redaktionsversammlung**

An der Redaktionsversammlung sind die in § 3 bezeichneten Personen teilnahme- und stimmberechtigt. Die Redaktionsversammlung ist beschlußfähig, wenn an ihr mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen teilnimmt. Erstmals wird sie vom dienstältesten Redakteur einberufen. Sie gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.

Die Redaktionsversammlung muß mindestens einmal jährlich zusammentreten, aber auch dann, wenn ein diesbezügliches Begehren von einem Drittel der Stimmberechtigten gestellt wird. Bei der Festsetzung des Versammlungstermins ist das Einvernehmen mit dem Chefredakteur herzustellen.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Redaktionsversammlung**

Die Redaktionsversammlung hat vor der Durchführung aller nachhaltigen Maßnahmen des Eigentümers, des Chefredakteurs oder des Geschäftsführers, welche die Redaktion in ihrer Gesamtheit betreffen, zur Beratung herangezogen zu werden. Dies gilt insbesondere bei der Bestellung oder Abberufung des Chefredakteurs und des Geschäftsführers, aber auch bei allenfalls geplanten Änderungen der herausgeberischen Linie.

Über Verlangen der Redaktionsversammlung wird der Eigentümer diese mindestens einmal jährlich über die wirtschaftliche Situation der Agentur informieren. Eine rechtzeitige Information der Redaktionsversammlung hat auch zu erfolgen, wenn eine Änderung der Rechtsform, eine Kooperation mit anderen Einrichtungen oder die Einstellung der Agentur beabsichtigt ist.

Die Redaktionsversammlung ist berechtigt, dem Eigentümer Vorschläge, die der Verbesserung der Arbeit der Agentur, der Betriebsstruktur oder der Wirtschaftlichkeit dienen, zu erstatten und an der Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Redaktion mitzuwirken.

Durch die Ausübung der Befugnisse der Redaktionsversammlung darf nicht in die Befugnisse des Chefredakteurs, des Geschäftsführers oder der Personalvertretung eingegriffen werden. Soweit der Eigentümer in diesem Statut nicht ausdrücklich eine Beschränkung seiner Rechte auf sich genommen hat, bleiben diese unberührt.

Die Mitglieder der Redaktionsversammlung sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der ihnen bekanntgewordenen wirtschaftlichen und organisatorischen Gegebenheiten und Absichten verpflichtet.

### **§ 10 Handhabung des Redaktionsstatuts**

Die Handhabung des Redaktionsstatuts erfolgt in Zusammenarbeit zwischen dem Eigentümer (Institut "Katholische Presseagentur") und der Redaktionsversammlung.

### **§ 11 Inkrafttreten des Redaktionsstatuts**

Das Redaktionsstatut wird von der Österreichischen Bischofskonferenz erlassen. Die Geltungsdauer ist zeitlich nicht begrenzt. Eine Abänderung des Statuts durch die Bischofskonferenz ist nur nach vorheriger Anhörung der Redaktionsversammlung gültig.

## 7.

### **Statuten der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission**

#### **I. Grundsätze, Ziele und Aufgaben der KOO**

##### **1.1 Grundsätze**

1. Die KOO ist eine Facheinrichtung der Österreichischen Bischofskonferenz (BiKo) und der Mitgliedsorganisationen (MO), die das missionarische und entwicklungspolitische Engagement der Katholischen Kirche in Österreich fördert, koordiniert und kontrolliert.
2. Die KOO trägt zur Bewußtseinsbildung und zum solidarischen Handeln der Menschen in Österreich bei.
3. Die KOO ermöglicht Synergien ihrer Mitglieder. Dabei orientiert sie sich inhaltlich an den Handlungsgrundsätzen der Missionstheologie und der

Katholischen Soziallehre, wie sie die Leitlinien formulieren.

### 1.2 Ziele

1. Die MO koordinieren in der KOO ihr öffentliches Auftreten, ihre Bildungsarbeit, Projektpolitik und Spendenrequisierung.
2. Die KOO ermöglicht und fördert die Kooperation der MO in Bezug auf die entwicklungspolitischen und missionarischen Grundsätze, die Projektarbeit, die Bildungsarbeit, die Anwaltschaft, den inhaltlichen Dialog mit anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen, Einrichtungen und Instanzen. Dazu erfaßt sie auch die notwendigen Daten der MO und wertet sie aus.
3. Die KOO vertritt dort, wo es einen Auftrag dazu gibt, die Österreichische Bischofskonferenz und die MO im Rahmen der Entwicklungspolitik und Mission.
4. Die KOO übt eine Kontrolle der MO im Hinblick auf die Übereinstimmung von deren Grundsatzäußerungen, Projektpolitik, Spendenrequisierung, Bildungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit mit den gemeinsam festgelegten Grundsätzen aus.
5. Die KOO sorgt dafür, daß das Ansehen der entwicklungspolitischen und missionarischen Arbeit der Katholischen Kirche durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit gefördert wird.
6. Die KOO fördert die ökumenische Ausrichtung der entwicklungspolitischen und missionarischen Aufgabe der Katholischen Kirche in Österreich.

### 1.3 Aufgaben

1. Information und Beratung der Österreichischen Bischofskonferenz und der einzelnen Bischöfe.
2. Information und Beratung von Anfragenden und MO hinsichtlich spendensammelnder Organisationen in Österreich.
3. Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Leitlinien und eines Selbstverpflichtungsrahmens für die Arbeit der MO.
4. Durchführung einer regelmäßigen Kontrolle jeder MO hinsichtlich der gemeinsam festgelegten Grundsätze.
5. Vertretung in österreichischen NRO-Dachorganisationen, die über den kirchlichen Bereich hinausgehen, wo dies von den MO gewünscht wird.
6. Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der CIDSE (Internationale Arbeitsgemeinschaft für Entwicklung und Solidarität).
7. Vertretung der entwicklungspolitischen und missionarischen Anliegen und Grundsätze der Katholischen Kirche gegenüber den Trägern der wirt-

schaftlichen und politischen Verantwortung, vor allem in Österreich.

8. Bereitstellung von Arbeitsstrukturen zur Koordination der Grundsatzarbeit, der Projektpolitik, der Spendenrequisierung, der Bildungsarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit.
9. Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die Leistungen der MO.
10. Sammlung und Weitergabe von Informationen an die MO.

## II. Die Österreichische Bischofskonferenz und die KOO

- 2.1 Die Österreichische Bischofskonferenz nominiert den Vorsitzenden der KOO. Dieser ist in der Regel der bischöfliche Referent für Mission und Entwicklung in der Bischofskonferenz.
- 2.2 Der Österreichischen Bischofskonferenz müssen die Beschlüsse der VV über folgende Materien zur Genehmigung vorgelegt werden:
  - die Leitlinien
  - die Statuten
  - die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern
  - die Anstellung eines/r neuen Geschäftsführers/in
  - Haushaltsplan und Jahresabschluß
  - die Auflösung der KOO
- 2.3 Die Österreichische Bischofskonferenz überprüft durch ihre Kontrollstelle die Finanzgebarung der KOO.
- 2.4 Der jährliche Zuschuß der Österreichischen Bischofskonferenz soll in der Regel etwa die Hälfte des ordentlichen Haushalts der KOO decken.
- 2.5 Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ist Dienstgeber der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KOO; die Leitungsbeschlüsse über Anstellungen sind dem Sekretär der Österreichischen Bischofskonferenz mit dem Antrag auf Durchführung weiterzuleiten.

## III. Mitgliedschaft

- 3.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- 3.2 Anwärter auf die Mitgliedschaft stellen einen Aufnahmeantrag an die Koordinierungsstelle.
- 3.3 Ein Drittel der Mitglieder haben das Recht, eine ao. Vollversammlung zu beantragen.

### 3.4 Ordentliche Mitgliedschaft

#### 3.4.1 Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft Ein Mitglied muß:

- eine eigene juristische Person oder eine Fachabteilung einer kirchlichen Rechtspersönlichkeit mit der Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts sein;
- im "Dritte Welt"-Bereich und/oder im damit verbundenen Bildungsbereich in Österreich arbeiten;
- eine von der Bischofskonferenz oder vom Diözesanbischof anerkannte Einrichtung sein;
- selbst die Entscheidungen oder zumindest die Entscheidungsvorbereitungen über seine Aktivitäten in Österreich treffen;
- mehr als S 500.000,- jährlich an Mitteln und Leistungen für die "Dritte Welt" über öffentliche Zuschüsse hinaus aufbringen;
- schriftlich seine Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Statuten, der Geschäftsordnung, den Grundsätzen/Leitlinien sowie mit den Richtlinien der KOO für die Selbstverpflichtung festgestellt haben.

Alle Einrichtungen, die diesen Kriterien entsprechen, sollen Mitglieder der KOO sein, gleichgültig, ob sie der Vigilanz der Österreichischen Bischofskonferenz oder eines Diözesanbischofs unterliegen oder nicht.

#### 3.4.2 Die Rechte der ordentlichen Mitglieder Jedes Mitglied hat das Recht:

- Anträge in der VV einzubringen;
- die Einrichtungen der KOO zu nutzen und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen;
- umfassend über die Tätigkeiten der KOO informiert zu werden;
- auf Sitz und Stimme in der VV;

#### 3.4.3 Die Pflichten der ordentlichen Mitglieder Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- Die Kooperation und Koordination der KOO aktiv mitzutragen;
- den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen;
- die Prüfung durch den Kontrollsenat zu ermöglichen;
- die eigenen Aktivitäten mit den in den Leitlinien festgelegten Grundsätzen übereinzustimmen;
- seine Aktivitäten an den Richtlinien der KOO für eine Selbstverpflichtung auszurichten.

### 3.5 Außerordentliche Mitgliedschaft

#### 3.5.1 Voraussetzungen für die ao. Mitgliedschaft

Kirchliche Einrichtungen, die einigen, aber nicht allen der unter 3.4.1 geforderten Voraussetzungen entsprechen, können eine außerordentliche Mitgliedschaft in der KOO beantragen.

Die ao. Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn die Einrichtung schriftlich die jeweils geltenden Statuten, die Geschäftsordnung sowie die Grundsätze/Leitlinien der KOO für sich akzeptiert hat. Überdies verpflichten sich die ao. Mitglieder, die Einhaltung der Richtlinien für die Selbstverpflichtung anzustreben.

#### 3.5.2 Rechte und Pflichten der ao. Mitglieder

Die ao. Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie o. Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts, des aktiven Wahlrechts und der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages.

Die ao. Mitglieder verpflichten sich, der KOO einen von der Vollversammlung festgesetzten Unkostenbeitrag zu bezahlen.

#### 3.6 Übergangsbestimmung

Alle jene Einrichtungen, die nach den bisherigen Statuten Mitglieder sind, haben das Anrecht darauf, ordentliche Mitglieder nach den neuen Statuten zu sein.

## IV. Finanzierung und Buchprüfung

4.1 Der ordentliche Haushalt der KOO wird von der Österreichischen Bischofskonferenz und den Mitgliedern zu ungefähr gleichen Teilen finanziert. Der im ordentlichen Haushaltsplan festgelegte jährliche Finanzrahmen muß von der KOO-VV und der Österreichischen Bischofskonferenz genehmigt werden.

Darüber hinaus können für bestimmte Aktivitäten oder Anschaffungen (auch während eines Finanzjahres) im Rahmen eines ao Budgets von der VV zusätzliche Ausgaben beschlossen werden, für deren Finanzierung die MO zu sorgen haben.

4.2 Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem fixen und einem veränderbaren Teil. Der veränderbare Teil steht in einem Verhältnis zu den Einnahmen aus anderen als öffentlichen Quellen im vorletzten Jahr. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

4.3 Die ao. Mitglieder tragen durch einen von der VV festgesetzten Beitrag zur Deckung der Kosten bei. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

4.4 Der Jahresabschluß der KOO wird durch einen beeideten Buchprüfer geprüft.

## V. Organe

### 5.1 Die Organe, ihre Funktionsperiode, Zusammensetzung und Berichtspflicht

- a) die Vollversammlung
- b) die Leitung
- c) der Kontrollsenat
- d) das Schiedsgericht

Die Funktionsperiode der Leitung und des Kontrollsenats ist 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**a) Die Vollversammlung (VV)** setzt sich aus je einem/r Vertreter/in der o. und ao. Mitglieder und den Mitgliedern der Leitung zusammen. Die Mitglieder nominieren ihre/n Vertreter/in schriftlich.

**b) Die Leitung (Ltg.)** besteht aus maximal 8 Personen, zumindest aber aus dem Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Weiters sind der/die Geschäftsführer/in der KOO und der/die Geschäftsführer/in der KFS aufgrund ihrer Funktion Mitglied der Leitung ohne Stimmrecht. Alle anderen Mitglieder der Leitung werden von KOO-Mitgliedern vorgeschlagen und durch die VV gewählt. Ein Mitglied der Leitung soll nach Möglichkeit aus der Gruppe der ao. Mitglieder kommen.

Die Leitung ist der VV verantwortlich. Leitungsmitglieder können sich in der Leitung nicht vertreten lassen.

**c) Der Kontrollsenat** setzt sich aus drei bis fünf Personen zusammen, die von der VV aufgrund eines Vorschlags der Leitung bestellt werden.

Der Kontrollsenat ist der VV berichtspflichtig.

**d) Das Schiedsgericht** setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Streitparteien und einem/er von den Streitparteien im Konsens bestellten Vorsitzenden zusammen. Kommt es zu keinem Konsens wird der/die Vorsitzende mittels Los ermittelt. Die Streitparteien nominieren ihre Vertreter/innen schriftlich. Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien bindend.

Das Schiedsgericht ist der VV berichtspflichtig.

### 5.2 Die Rechte und Pflichten der Organe und der Funktionsträger

#### a) Die Vollversammlung

- legt die inhaltlichen Grundlagen der KOO, insbesondere die Leitlinien für die Arbeit der Mitglieder fest;
- beschließt Statuten (dies vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bischofskonferenz) und Geschäftsordnungen;
- entscheidet über die Aufnahme bzw. den Ausschluß von Mitgliedern;
- wählt die Leitung und bestellt den Kontrollsenat;
- bestätigt den/die Geschäftsführer/in (dies vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bischofskonferenz);
- genehmigt das Jahresrahmenprogramm für die Tätigkeit der Leitung;
- setzt den Mitgliedsbeitrag und den Kostenbeitrag der außerordentlichen Mitglieder fest;
- beschließt den Haushaltsplan (dies vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bischofskonferenz);
- genehmigt den Jahresabschluß und den Tätigkeitsbericht der Leitung;
- entlastet die Leitung und den/die Geschäftsführer/in;
- stimmt über die Empfehlung der Leitung zur Auflösung der KOO ab;
- beschließt die langfristigen gemeinsamen Themen für die Bildungsarbeit und Anwaltschaft.

#### b) Die Leitung

- bereitet die VV vor und beruft sie ein;
- koordiniert die Vertretungsaufgaben der KOO;
- beschließt die Anstellung bzw. Kündigung des KOO-Personals, wobei die Anstellung des/der Geschäftsführer/in der Bestätigung der VV und der Österreichischen Bischofskonferenz bedarf;
- genehmigt den Vorschlag für den ordentlichen und einen eventuellen außerordentlichen Haushaltsplan, den Jahresabschluß, das Jahresrahmenprogramm für die Tätigkeit der KOO und den Tätigkeitsbericht der Leitung, jeweils zur Vorlage an die VV;
- prüft Aufnahmeanträge und leitet sie an die VV weiter;
- erstellt einen unverbindlichen Vorschlag an die VV zur Besetzung des Kontrollsenats;
- genehmigt Entwürfe für Statutenänderungen und Geschäftsordnungen zur Vorlage an die VV;
- setzt sachorientierte Arbeitsgruppen ein und löst sie gegebenenfalls auf;
- setzt jährlich die Schwerpunkte der Arbeit des/der Geschäftsführers/in fest;
- genehmigt Auslandsreisen des KOO-Personals außerhalb Europas;

- sorgt für die Erstellung des Jahresberichts der KOO;
- entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der VV vorbehalten sind bzw. dem/der Geschäftsführer/in übertragen wurden.

Die Mitglieder der Leitung haben in der VV beratende Stimme.

#### **c) Der Kontrollsenat**

- führt die vertrauliche Kontrolle der Mitglieder durch;
- erstellt schriftliche Prüfberichte;
- übergibt den Prüfbericht dem geprüften Mitglied und der Leitung;
- informiert die VV über seine Tätigkeit.

#### **d) Das Schiedsgericht**

- verhandelt und entscheidet alle Streitfälle innerhalb der KOO;
- ist der Leitung und der VV berichtspflichtig.

#### **e) Der Vorsitzende**

- vertritt die KOO nach außen;
- führt den Vorsitz in der VV und hat dort Stimmrecht;
- übermittelt jene Entscheidungen der KOO, die der Genehmigung der Österreichischen Bischofskonferenz, bedürfen, an diese;
- vertritt innerhalb der Österreichischen Bischofskonferenz die KOO und deren Anliegen;
- bringt die Anliegen der Österreichischen Bischofskonferenz in die Gremien der KOO ein.

#### **f) Die stellvertretenden Vorsitzenden**

Der/die 1. stellvertretende Vorsitzende

- vertritt bei Verhinderung des Vorsitzenden die KOO nach außen;
- übernimmt in Abwesenheit oder über Auftrag des Vorsitzenden den Vorsitz in der Vollversammlung und in der Leitung.
- In Abwesenheit des 1. übernimmt der/die 2. stellvertretende Vorsitzende die Funktion.

#### **g) Der/die Geschäftsführer/in**

- hat in der VV und in der Leitung beratende Stimme;
- sorgt für einen kontinuierlichen Kontakt zwischen KOO und MO;
- ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse aller Gremien;
- ist Dienststellenleiter/in der KOO-Mitarbeiter;

- ist für die Durchführung des Budgets verantwortlich;
- erstellt den Haushaltsplan, den Personalplan und den Tätigkeitsbericht der Leitung;
- berichtet über die laufenden Geschäfte je nach deren Dringlichkeit und Bedeutung dem Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden und der Leitung;
- führt die laufenden Geschäfte der KOO und ist verantwortlich für die Erfüllung der damit verbundenen Vertretungsaufgaben;
- nimmt alle anderen Agenden wahr, die ihm/ihr von der Leitung übertragen werden.

#### **h) Arbeitsgruppen**

- können für bestimmte Fachgebiete oder Sachfragen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung gebildet und aufgelöst werden;
- erarbeiten Stellungnahmen und Materialien zu sachorientierten Fragestellungen;
- sind der Leitung verantwortlich.

## **VI. Abstimmungen und Wahlen**

- 6.1 Das Stimmrecht in der VV richtet sich in Finanzangelegenheiten nach der Höhe der für das Vorjahr eingezahlten Mitgliedsbeiträge. Den Mitgliedern ist je nach der Höhe des bezahlten Mitgliedsbeitrages ein Stimmrecht mit 3, 2 oder 1 Stimmen in der Vollversammlung zuzuerkennen, wobei die Richtlinien für die Festlegung in der Geschäftsordnung zu treffen sind. Die Richtlinien sind so zu fassen, daß Mitgliedsorganisationen mit den höchsten Mitgliedsbeiträgen 3 und die mit den niedrigsten Beiträgen 1 Stimme haben. In allen anderen Angelegenheiten hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 6.2 Zur Beschlußfähigkeit der VV bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der o. Mitglieder.
- 6.3 Zur Beschlußfähigkeit der Leitung bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder.
- 6.4 Beschlüsse werden im allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- 6.5 Eine Mehrheit von 2/3 der in der VV abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
  - Wahlen in Leitung, VV und Kontrollsenat

- Haushaltsplan
- Statuten und Geschäftsordnung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- Auflösung der KOO.

Abgegebene Stimmen sind Pro-Stimmen, Kontra-Stimmen und Enthaltungen.

6.6 Eine Mehrheit von 2/3 der Leitungsmitglieder ist erforderlich für:

- Anstellung und Kündigung des KOO-Personals;
- Genehmigung des Vorschlags für den Haushaltsplan;
- Genehmigung der Entwürfe für Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung;
- Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen.

Stimmenthaltungen sind in der Leitung in diesen Fällen nicht zulässig. Nähere Einzelheiten zu Abstim-

mungen und Wahlen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

## VII. Schlußbestimmungen

7.1 Diese Statuten wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz am 6. November 1997 approbiert.

Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz treten diese Statuten in Kraft.

7.2 Änderungen dieser Statuten bedürfen der statutengemäßen Stimmenmehrheit der Mitgliederorganisationen in der Vollversammlung, der Approbation durch die Österreichische Bischofskonferenz und der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.

---

## III. Personalia

### 1.

#### Theologische Kommission

Zu Mitgliedern der Österreichischen Theologischen Kommission wurden folgende Personen ernannt:

Prof. Dr. Lothar LIES (Dogmatische und Ökumenische Theologie)  
Prof. Gerhard LARCHER (Fundamentaltheologie)  
Prof. DDr. Karl Heinz NEUFELD (Fundamentaltheologie)  
Prof. DDr. Helmuth PREE (Kirchenrecht)  
Prof. Dr. Franz WEBER (Pastoraltheologie)  
Prof. Dr. Winfried HAUNERLAND (Liturgiewissenschaften und Sakramententheologie)  
Prof. Dr. Werner WOLBERT (Moraltheologie)  
Prof. Dr. Martin HASITSCHKA (Neutestamentliche Bibelwissenschaft)

### 2.

#### Institut „Katholische Presseagentur“

Bischof Dr. Johann WEBER wurde für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Präsidenten des Instituts "Kath. Presseagentur" bestellt.

### 3.

#### Österreichische Katholikendatei (ÖKD) – Geschäftsführung

Die ÖBK hat mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1998 die Geschäftsführung der Österreichischen Katholikendatei eingerichtet und dazu folgende Personen bestimmt:

1. Sekretär der Österr. Bischofskonferenz
2. Dir. Johann KEMPF (Finanzkammer Eisenstadt)
3. Dr. Josef HEUBERGER (Ordinariatskanzler Graz-Seckau)
4. DI Robert ZELLER (ÖKD)

### 4.

#### Internationale Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im Deutschen Sprachgebiet

Anstelle von Prof. Dr. Philipp HARNONCOURT, der auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist, wurde Prof. Dr. Reinhard MESSNER (Innsbruck) zum Mitglied bestellt.

### 5.

#### Katholische Sozialakademie Österreichs

Anstelle von Herrn Franz TSCHIDA wurde Herr Franz LAHNSTEINER (Eisenstadt) für die laufende Funktionsperiode in das Kuratorium entsandt.

6.

**Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Pastoral-  
und Seelsorgeämter**

Kanonikus Balthasar SIEBERER wurde als Vorsit-  
zender der ARGE bestellt.

7.

**Pastoralkommission Österreichs**

Kanonikus Balthasar SIEBERER wurde über Vor-  
schlag der Kommission zum Vorsitzenden ernannt.

8.

**Informationsstelle der österreichischen und deut-  
schen Bischofskonferenz für kirchliche Projektar-  
beit in Mittel- und Osteuropa**

Dr. Ladislaus VENCSEK (Linz) wurde mit Wirksam-  
keit vom 1. Dezember 1997 zum Leiter der Informati-  
onsstelle bestellt.

9.

**Katholische Aktion Österreichs**

Die ÖBK bestätigt die Wahl von:  
Dr. Christian FRIESL (Präsident)  
Dr. Luitgard DERSCHMIDT (Vizepräsident)  
Dr. Otto FRIEDRICH (Vizepräsident)

10.

**Katholische Hochschuljugend Österreichs**

Die ÖBK bestätigt die Wahl von Frau Christiane  
HERZOG als Vorsitzende.

11.

**Kath. Arbeitnehmer/innen Bewegung Österreichs**

Die ÖBK bestätigt die Wahl von  
Walter RIJS (Bundesvorsitzender)  
Rosa PRENN (stellvertr. Vorsitzende)  
Bruno HOLZHAMMER (stellvertr. Vorsitzender)

---

## IV. Dokumentation

1.

**Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit  
der Laien am Dienst der Priester**

### VORWORT

Dem Geheimnis der Kirche entspringt der an alle  
Glieder des mystischen Leibes gerichtete Ruf, gemäß  
den verschiedenen Ämtern und Charismen an der Sen-  
dung und am Aufbau des Volkes Gottes in einer orga-  
nischen Gemeinschaft aktiv mitzuwirken. Ein Echo  
dieses Rufes ist besonders seit dem II. Vatikanischen  
Konzil<sup>1</sup> wiederholt in den Dokumenten des Lehramtes  
zu vernehmen. Vor allem in den drei letzten ordent-  
lichen Vollversammlungen der Bischofssynode wurde  
die Identität, die den Laien, den Priestern und den  
Gottgeweihten eigen ist, in ihrer gemeinsamen Würde  
und in der Verschiedenheit ihrer Aufgaben neu bekräf-  
tigt. Alle Gläubigen wurden ermutigt, am Aufbau der  
Kirche für das Heil der Welt gemeinschaftlich mitzu-  
arbeiten.

Es ist zu betonen, daß die apostolische Tätigkeit der  
Laien bei der Evangelisierung in Gegenwart und Zu-  
kunft wichtig und dringlich ist. Die Kirche kann von  
diesem Wirken nicht absehen, weil es zu ihrer Natur

als Gottesvolk gehört und weil sie es braucht, um ih-  
ren eigenen Evangelisierungsauftrag zu erfüllen.  
Der Ruf zur aktiven Mitarbeit aller Gläubigen an der  
Sendung der Kirche ist nicht ungehört geblieben. Die  
Bischofssynode 1987 hat festgestellt, „daß der Geist  
die Kirche weiterhin erneuert, indem er in zahlreichen  
Laien neue Impulse der Heiligkeit und der Teilnahme  
weckt. Zeugnis davon gibt unter anderem der neue Stil  
der Zusammenarbeit zwischen Priestern, Ordensleuten  
und Laien; die Mitwirkung in der Liturgie, in der Ver-  
kündigung des Wortes Gottes und in der Katechese;  
die vielen Dienste, die Laien anvertraut und von die-  
sen übernommen werden; das vielfältige Entstehen  
von Gruppen, Vereinigungen und geistlichen Gemein-  
schaften sowie von gemeinsamen Initiativen der Lai-  
en; die umfassendere und bedeutsamere Teilnahme der  
Frauen am Leben der Kirche und an den Entwicklun-  
gen in der Gesellschaft“.<sup>2</sup> Ebenso ist man bei der Vor-  
bereitung der Bischofssynode 1994 über das geweihte  
Leben „überall der ehrlichen Sehnsucht“ begegnet,  
„zwischen Bischöfen, Instituten des geweihten Le-  
bens, Weltklerus und Laien authentische Beziehungen  
der Gemeinschaft und der Zusammenarbeit aufzubauen“.<sup>3</sup> In dem nachsynodalen Apostolischen Schreiben  
bestätigt der Papst dann den spezifischen Beitrag des

---

<sup>1</sup> Vgl. II. VAT. KONZIL, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 33; Dekr. *Apostolicam actuositatem*, 24

<sup>2</sup> JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Christifideles laici*, 30. Dezember 1988, 2: AAS 81 (1989) 396.

<sup>3</sup> BISCHOFSYNODE, IX. Ordentliche Vollversammlung über das geweihte Leben, *Instrumentum laboris*, 73.

geweihten Lebens an der Sendung und Auferbauung der Kirche.<sup>4</sup>

Es gibt ein Zusammenwirken aller Gläubigen in beiden Ordnungen der Sendung der Kirche, in der geistlichen, um die Botschaft Christi und seine Gnade zu den Menschen zu bringen, wie auch in der weltlichen Ordnung, um die säkulare Wirklichkeit mit dem Geist des Evangeliums zu durchdringen und zu vervollkommen.<sup>5</sup> Besonders in der ersteren - bei der Evangelisierung und beim Heiligungsdienst - „ergänzen einander das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten“.<sup>6</sup> Dabei haben Laien beiderlei Geschlechts unzählige Gelegenheiten, aktiv zu werden, und zwar durch das kohärente Zeugnis im persönlichen Leben, in Familie und Gesellschaft, durch die Verkündigung und Weitergabe des Evangeliums Christi in jedem Umfeld und durch das Bemühen, die christlichen Prinzipien bei den aktuellen Problemen herauszuarbeiten, zu verteidigen und richtig anzuwenden.<sup>7</sup> Besonders die Hirten sind aufgerufen, „die Dienste (“ministeria”), Ämter (“officia”) und Funktionen (“functiones”) der Laien anzuerkennen und zu fördern. Diese haben ihre sakramentale Grundlage in Taufe und Firmung und vielfach auch in der Ehe“.<sup>8</sup>

In der Tat sind im Leben der Kirche auf diesem Gebiet erstaunliche pastorale Initiativen aufgeblüht, vor allem nach dem wichtigen Impuls, der vom II. Vatikanischen Konzil und vom päpstlichen Lehramt ausgegangen ist. Heute erfordert besonders die vorrangige Aufgabe der Neuevangelisierung, die das gesamte Volk Gottes gemeinsam mit den Priestern als „Protagonisten“ angeht, die neuerliche und volle Bewußtwerdung des Weltcharakters der Sendung der Laien.<sup>9</sup>

Dieses Vorhaben öffnet den Laien immense, manche noch zu erforschende Horizonte des Engagements in der Welt, im Bereich der Kultur, der Kunst und des Theaters, in der wissenschaftlichen Forschung, in der Arbeitswelt, in den Massenmedien, in der Politik, in der Wirtschaft usw. Ihr ganzer Unternehmungsgeist ist gefordert, um immer wirksamere Formen zu schaffen, damit diese Tätigkeitsfelder in Jesus Christus die Fülle ihrer Bedeutung finden.<sup>10</sup>

Innerhalb dieses weiten Feldes der gemeinsamen Tätigkeit, sei es in der spezifisch geistlichen bzw. religi-

ösen Ordnung, sei es in der „consecratio mundi“, gibt es ein besonderes Gebiet, das den geistlichen Dienst („sacrum ministerium“) des Klerus betrifft. Bei der Ausübung dieses Dienstes können Laien, Männer und Frauen, natürlich auch Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens, die nicht das Weihesakrament empfangen haben, zur Mitarbeit beauftragt werden. Auf dieses besondere Gebiet bezieht sich das II. Vatikanische Konzil, wo es lehrt: „Schließlich vertraut die Hierarchie den Laien auch gewisse Aufgaben an, die enger mit den Ämtern der Hirten verbunden sind, etwa bei der Unterweisung in der christlichen Lehre, bei gewissen liturgischen Handlungen und in der Seelsorge“.<sup>11</sup>

Da es sich eben um Aufgaben handelt, die enger mit den Verpflichtungen der Hirten - die, um Hirten zu sein, das Weihesakrament empfangen haben müssen - verbunden sind, ist es erforderlich, daß alle, die in irgendeiner Weise davon betroffen sind, eine besondere Sorgfalt walten lassen, damit sowohl das Wesen und die Sendung des geistlichen Dienstes als auch die Berufung und der Weltcharakter der Laien gewahrt bleiben. Mitarbeiten bedeutet nämlich nicht ersetzen. Mit großer Zufriedenheit können wir feststellen, daß sich die Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst des Klerus in vielen Teilkirchen auf sehr positive Weise darstellt und unter Beachtung der vom Wesen der Sakramente gesetzten Grenzen sowie der Verschiedenheit der Charismen und kirchlichen Funktionen reiche Früchte an Gutem hervorbringt; mit großherzigen und sinnvollen Lösungen wird Situationen begegnet, wo keine oder zu wenige geistliche Amtsträger („sacri ministri“) vorhanden sind.<sup>12</sup> Es hat sich als vorteilhaft erwiesen, daß im Sinn der Gemeinschaft einige Glieder der Kirche, soweit es ihnen, ohne mit dem Weihesakrament ausgestattet zu sein, möglich ist, an der Abhilfe von Notsituationen und chronischen Erfordernissen mancher Gemeinden eifrig mitarbeiten.<sup>13</sup> Diese Gläubigen sind gerufen und beauftragt, bestimmte sehr wichtige und delikate Aufgaben zu übernehmen. Sie werden von der Gnade des Herrn gestärkt, von den geistlichen Amtsträgern begleitet und von den Gemeinden, zu deren Wohl sie ihren Dienst anbieten, gut aufgenommen. Die geistlichen Hirten anerkennen voll den Großmut, mit dem sich viele Gottgeweihte und Laien für diesen spezifischen Dienst zur Verfügung stellen, den sie mit treuem „sen-

<sup>4</sup> Vgl. JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Vita consecrata*, 25. März 1996, 47: AAS 88 (1996) 420.

<sup>5</sup> Vgl. II. VAT. KONZIL, Dekr. *Apostolicam actuositatem*, 5.

<sup>6</sup> Ebd., 6.

<sup>7</sup> Vgl. ebd.

<sup>8</sup> JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Christifideles laici*, 23: AAS 81 (1989) 429.

<sup>9</sup> Vgl. II. VAT. KONZIL, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 31; JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Christifideles laici*, 15: AAS 81 (1989) 413-416.

<sup>10</sup> Vgl. II. VAT. KONZIL, Pastoralkonst. *Gaudium et spes*, 43.

<sup>11</sup> II. VAT. KONZIL, Dekr. *Apostolicam actuositatem*, 24.

<sup>12</sup> Vgl. JOHANNES PAUL II., Ansprache beim Symposium über „Die Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst der Priester“, 22. April 1994, 2, in: *L'Osservatore Romano*, 23. April 1994.

<sup>13</sup> Vgl. C.I.C., cann. 230, § 3; 517, § 2; 861, § 2; 910, § 2; 943; 1112; JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Christifideles laici*, 23 und Anm. 72: AAS 81 (1989) 430.

sus Ecclesiae“ und aufrichtiger Hingabe leisten. Besondere Dankbarkeit und Ermutigung gebührt jenen, die diese Aufgaben in Situationen der Verfolgung der christlichen Gemeinschaft ausüben, in den territorialen oder kulturellen Missionsgebieten, dort, wo die Kirche noch wenig verwurzelt ist, oder wo die Präsenz des Priesters nur selten gegeben ist.<sup>14</sup>

Hier ist nicht der Ort, den ganzen theologischen und pastoralen Reichtum der Rolle der Laien in der Kirche zu vertiefen. Er wurde bereits durch das Apostolische Schreiben *Christifideles laici* ausführlich dargestellt. Das Ziel dieses Dokuments besteht einfach darin, eine klare und verbindliche Antwort zu geben auf drängende und zahlreich bei unseren Dikasterien eingelangte Anfragen von Bischöfen, Priestern und Laien, die gebeten haben, hinsichtlich neuer Formen „pastoraler“ Tätigkeiten von Laien im Bereich der Pfarreien und Diözesen aufgeklärt zu werden.

Oft handelt es sich nämlich um Praktiken, die in Not-situationen entstanden sind und sich häufig in der Absicht, eine großzügige Hilfe in der Pastoral zu leisten, entfaltet haben, aber schwerwiegende negative Folgen für das rechte Verständnis wahrer kirchlicher Gemeinschaft haben können. Solche Praktiken gibt es vor allem in einigen Gebieten; manchmal sind sie auch innerhalb desselben Gebietes sehr unterschiedlich.

Jedenfalls erinnern sie an die schwerwiegende pastorale Verantwortung derer, vor allem der Bischöfe,<sup>15</sup> die gerufen sind, die allgemeine Ordnung der Kirche auf der Basis einiger lehrmäßiger Prinzipien, die schon vom II. Vatikanischen Konzil<sup>16</sup> und vom nachfolgenden päpstlichen Lehramt<sup>17</sup> deutlich dargelegt worden sind, zu fördern und zu bewahren.

Innerhalb unserer Dikasterien wurden Überlegungen angestellt, und es wurde ein Symposium veranstaltet, an dem Vertreter der mit dem Problem hauptsächlich befaßten Episkopate teilgenommen haben. Schließlich wurde eine umfangreiche Befragung vieler Vorsitzender von Bischofskonferenzen und anderer Bischöfe und Experten verschiedener kirchlicher Fachbereiche und geographischer Herkunft durchgeführt. Das Ergebnis zeigte eine klare Übereinstimmung im Sinn der vorliegenden Instruktion. Diese beansprucht allerdings nicht, die Thematik erschöpfend zu behandeln, weil man sich auf die derzeit bekanntesten Probleme beschränken möchte und weil die besonderen Umstände,

bei denen sich solche Probleme zeigen, extrem verschieden sind.

Der Text, der auf der sicheren Basis des außerordentlichen und des ordentlichen Lehramtes der Kirche verfaßt ist, wird zur treuen Anwendung den betroffenen Bischöfen anvertraut; aber er wird auch den Bischöfen jener Gebiete zur Kenntnis gebracht, in denen es zwar zur Zeit keine mißbräuchlichen Praktiken gibt, die aber wegen der raschen Ausbreitung der Phänomene bald ebenfalls betroffen sein könnten.

Bevor auf die konkreten an uns herangetragenen Probleme eingegangen wird, scheint es notwendig, einige kurze und grundlegende theologische Elemente hinsichtlich der Bedeutung des Weihesakramentes in der Verfassung der Kirche vorzuschicken. Dabei geht es um ein fundiertes Verständnis der kirchlichen Ordnung, die mit Respekt für die Wahrheit und für die kirchliche Gemeinschaft die Rechte und Pflichten aller fördern will, weil „das Heil der Seelen in der Kirche das oberste Gesetz sein muß“.<sup>18</sup>

## THEOLOGISCHE PRINZIPIEN

### 1. Gemeinsames Priestertum und Priestertum des Dienstes

Der ewige Hohepriester Jesus Christus wollte, daß seine Kirche an seinem einzigen und unteilbaren Priestertum teilhabe. Sie ist das Volk des Neuen Bundes, in dem „die Getauften durch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem Heiligen Geist ... zu einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum geweiht werden, damit sie in allen Werken eines christlichen Menschen geistige Opfer darbringen und die Machttaten dessen verkünden, der sie aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat (vgl. *1 Petr* 2,4-10)“.<sup>19</sup> „Eines ist also das auserwählte Volk Gottes: „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (*Eph* 4,5); gemeinsam die Würde der Glieder aus ihrer Wiedergeburt in Christus, gemeinsam die Gnade der Kindschaft, gemeinsam die Berufung zur Vollkommenheit“.<sup>20</sup> Während unter allen „eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ waltet, sind einige nach Christi Willen als „Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen“<sup>21</sup> bestellt. Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen wie auch das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, „unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet:

<sup>14</sup> Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzykl. *Redemptoris missio*, 7. Dezember 1990, 37: AAS 83 (1991) 282-286.

<sup>15</sup> Vgl. C.I.C., can. 392.

<sup>16</sup> Vgl. besonders II. VAT. KONZIL, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, Dekr. *Presbyterorum Ordinis* und Dekr. *Apostolicam actuositatem*.

<sup>17</sup> Vgl. besonders die Apost. Schreiben *Christifideles laici* und *Pastores dabo vobis*.

<sup>18</sup> C.I.C., can. 1752.

<sup>19</sup> II. VAT. KONZIL, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 10.

<sup>20</sup> Ebd., 32.

<sup>21</sup> Ebd.

das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil“.<sup>22</sup> Zwischen beiden gibt es eine echte Einheit, weil der Heilige Geist die Kirche in der Gemeinschaft und in der Dienstleistung eint und ihr verschiedene hierarchische und charismatische Gaben schenkt.<sup>23</sup>

Der wesensmäßige Unterschied zwischen dem gemeinsamen Priestertum und dem Priestertum des Dienstes findet sich also nicht im Priestertum Christi, das immer einzig und unteilbar bleibt, und auch nicht in der Heiligkeit, zu der alle Gläubigen berufen sind: „Das Amtspriestertum bedeutet nämlich nicht an sich einen höheren Grad an Heiligkeit im Vergleich zum gemeinsamen Priestertum der Gläubigen; aber durch das Weihepriestertum wird den Priestern von Christus im Geist eine besondere Gabe verliehen, damit sie dem Volk Gottes helfen können, das ihm verliehene gemeinsame Priestertum getreu und vollständig auszuüben“.<sup>24</sup> Im Aufbau der Kirche, des Leibes Christi, gibt es eine Verschiedenheit der Glieder und Funktionen, aber einer ist der Geist, der zum Nutzen der Kirche seine vielfältigen Gaben entsprechend seinem Reichtum und gemäß den Erfordernissen der Dienste austeilt (vgl. *1 Kor* 12,1-12).<sup>25</sup>

Die Verschiedenheit betrifft die „Art“ der Teilhabe am Priestertum Christi und berührt das Wesen in diesem Sinn: „Während das gemeinsame Priestertum der Gläubigen sich in der Entfaltung der Taufgnade, im Leben des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, im Leben gemäß dem Heiligen Geist vollzieht, steht das Amtspriestertum im Dienst dieses gemeinsamen Priestertums. Es bezieht sich auf die Entfaltung der Taufgnade aller Christen“.<sup>26</sup> Demzufolge ist das Amtspriestertum „vom gemeinsamen Priestertum dem Wesen nach verschieden, denn es verleiht eine heilige Vollmacht zum Dienst an den Gläubigen“.<sup>27</sup> Deswegen ist der Priester gerufen zu „wachsen im Bewußtsein der tiefen Gemeinschaft, die ihn an das Gottesvolk bindet“, um „die Mitverantwortung für die eine gemeinsame Heilssendung anzuregen und zu entfalten, mit lebhafter und herzlicher Anerkennung aller Charismen und Aufgaben, die der Geist den Gläubigen für die Auferbauung der Kirche schenkt“.<sup>28</sup>

Die Merkmale, die das Priestertum des Dienstes der Bischöfe und Priester vom gemeinsamen Priestertum der Gläubigen unterscheiden und in der Folge auch die

Grenzen der Mitwirkung der Laien am geistlichen Dienst angeben, können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

- a) Das Priestertum des Dienstes hat seine Wurzel in der apostolischen Sukzession und ist mit einer heiligen Vollmacht<sup>29</sup> ausgestattet, die in der Befähigung und in der Verantwortung besteht, in der Person Christi, des Hauptes und Hirten, zu handeln.<sup>30</sup>
- b) Das Priestertum des Dienstes macht die geistlichen Amtsträger zu Dienern Christi und der Kirche, und zwar durch die bevollmächtigte Verkündigung des Wortes Gottes, die Feier der Sakramente und die pastorale Leitung der Gläubigen.<sup>31</sup>

Ein Wesenszug der katholischen Lehre über die Kirche besteht darin, die Grundlagen des Weiheamtes in der apostolischen Sukzession zu verankern, insofern dieses Amt die Sendung weiterführt, welche die Apostel von Christus erhalten haben.<sup>32</sup>

Daher ist das Weiheamt auf dem Fundament der Apostel zur Auferbauung der Kirche konstituiert:<sup>33</sup> „Der Dienst des Priesters ist ganz für die Kirche da“.<sup>34</sup> „Mit der sakramentalen Natur des kirchlichen Amtes hängt innerlich sein Dienstcharakter zusammen. Weil die Amtsträger ganz von Christus abhängig sind, der Sendung und Vollmacht gibt, sind sie wahrhaft „Knecht Christi“ (Röm 1,1) nach dem Vorbild Christi, der für uns freiwillig „Knechtsgestalt“ angenommen hat (Phil 2,7). Weil das Wort und die Gnade, deren Diener sie sind, nicht von ihnen, sondern von Christus stammen, der sie ihnen für die anderen anvertraut hat, sollen sie sich freiwillig zu Sklaven aller machen“.<sup>35</sup>

## 2. Einheit und Verschiedenheit der amtlichen Aufgaben

Die Funktionen des Weiheamtes bilden in ihrer Gesamtheit aufgrund ihres einzigen Fundamentes<sup>36</sup> eine untrennbare Einheit. Wie in Christus<sup>37</sup> gibt es nämlich

<sup>22</sup> Ebd., 10.

<sup>23</sup> Vgl. ebd., 4.

<sup>24</sup> JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Pastores dabo vobis*, 25. März 1992, 17: AAS 84 (1992) 684.

<sup>25</sup> Vgl. II. VAT. KONZIL, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 7.

<sup>26</sup> Katechismus der Katholischen Kirche (= KKK), 1547.

<sup>27</sup> Ebd., 1592.

<sup>28</sup> JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Pastores dabo vobis*, 74: AAS 84 (1992) 788.

<sup>29</sup> Vgl. II. VAT. KONZIL, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 10, 18, 27, 28; Dekr. *Presbyterorum Ordinis*, 2, 6; KKK 1538, 1576.

<sup>30</sup> Vgl. JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Pastores dabo vobis*, 15: AAS 84 (1992) 680; KKK 875.

<sup>31</sup> Vgl. JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Pastores dabo vobis*, 16: AAS 84 (1992) 681-684; KKK 1592.

<sup>32</sup> Vgl. JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Pastores dabo vobis*, 14-16: AAS 84 (1992) 678-684; KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben *Sacerdotium ministeriale*, 6. August 1983, III, 23: AAS 75 (1983) 1004-1005.

<sup>33</sup> Vgl. *Eph* 2,20; *Apg* 21,14.

<sup>34</sup> JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Pastores dabo vobis*, 16: AAS 84 (1992) 681.

<sup>35</sup> KKK, 876.

<sup>36</sup> Vgl. ebd., 1581.

<sup>37</sup> Vgl. JOHANNES PAUL II., Schreiben *Novo incipiente*, 8. April 1979, 3: AAS 17 (1979) 397.

nur eine einzige Wurzel des Heilshandelns, vom Amtsträger bezeichnet und verwirklicht in der Ausübung der Funktionen des Lehrens, des Heiligens und des Leitens der anderen Gläubigen. Diese Einheit bestimmt wesentlich die Ausübung der Funktionen des geistlichen Dienstes, welche immer in verschiedener Hinsicht Ausübung der Rolle Christi, des Hauptes der Kirche, sind.

Wenn daher die Ausübung des „munus docendi, sanctificandi et regendi“ durch den geweihten Amtsträger das Wesen des pastoralen Dienstes ausmacht, können die verschiedenen Funktionen der geistlichen Amtsträger, die eine untrennbare Einheit bilden, nicht getrennt voneinander verstanden werden, vielmehr müssen sie in ihrer gegenseitigen Verbundenheit und Komplementarität betrachtet werden. Nur bei einigen dieser Funktionen können bis zu einem gewissen Grad auch nicht mit dem Weihesakrament ausgestattete Gläubige mit den Hirten zusammenwirken, wenn sie zur Ausübung dieser Mitarbeit von der rechtmäßigen Autorität und in der vorgesehenen Weise berufen sind. Jesus Christus „verfügt in seinem Leib, der Kirche, die Dienstgaben immerfort, vermöge deren wir durch seine Kraft uns gegenseitig Dienste leisten zum Heil“. <sup>38</sup> „Die Erfüllung einer solchen Aufgabe macht den Laien aber nicht zum Hirten: Nicht eine Aufgabe konstituiert das Amt, sondern das Sakrament der Weihe. Nur das Weihesakrament gewährt dem geweihten Amtsträger eine besondere Teilhabe am Amt Christi, des Hauptes und Hirten, und an seinem ewigen Priestertum. Die in Vertretung erfüllte Aufgabe leitet ihre Legitimation formell und unmittelbar von der offiziellen Beauftragung durch die Hirten ab. Ihre konkrete Erfüllung untersteht der Leitung der kirchlichen Autorität“. <sup>39</sup>

Man muß diese Lehre bekräftigen, weil einige Praktiken, die dem Mangel an geweihten Amtsträgern in der Gemeinde abhelfen möchten, in manchen Fällen ein Verständnis vom gemeinsamen Priestertum der Gläubigen aufkommen ließen, das seinen eigentlichen Sinn und seine spezifische Bedeutung verwischt. Dies führt unter anderem zu einem Rückgang der Kandidaten für das Priestertum und verdunkelt die besondere Stellung des Seminars als typischen Ort für die Ausbildung des geistlichen Amtsträgers. Es handelt sich um eng verflochtene Phänomene, über deren gegenseitige Zusammenhänge noch nachzudenken sein wird, um überlegte Schlußfolgerungen für die Praxis zu ziehen.

### 3. Unersetzbarkeit des Weiheamtes

Eine Gemeinschaft von Gläubigen kann ihre Leitung nicht von organisatorischen Kriterien aus dem Vereinswesen oder aus der Politik ableiten, wenn sie Kirche genannt werden und wahrhaft sein will. Jede Teilkirche verdankt ihre Leitung Christus, weil er selber der Kirche das apostolische Amt gewährt hat. Deshalb hat keine Gemeinde die Vollmacht, es sich selbst zu verleihen <sup>40</sup> oder es im eigenen Auftrag einzusetzen. Die Ausübung des Lehr- und Leitungsdienstes bedarf der kanonischen und rechtlichen Bestimmung durch die hierarchische Autorität. <sup>41</sup>

Das Priestertum des Dienstes ist also notwendig für die Existenz der Gemeinde als Kirche: „Man darf das Weihepriestertum nicht später als die kirchliche Gemeinschaft ansetzen, so als könnte deren Gründung ohne das Priestertum verstanden werden“. <sup>42</sup> Wenn nämlich in der Gemeinde kein Priester vorhanden ist, dann fehlt der Dienst und die sakramentale Funktion Christi, des Hauptes und Hirten, was für das Leben der kirchlichen Gemeinschaft unabdingbar ist.

Das Priestertum des Dienstes ist deshalb absolut unersetzbar. Von daher ergibt sich unmittelbar die Notwendigkeit einer Berufungspastoral, die eifrig, gut geordnet und andauernd darum bemüht ist, der Kirche die nötigen Amtsträger zu geben, sowie auch die Notwendigkeit einer sorgfältigen Ausbildung derer, die sich in den Seminaren auf das Priestertum vorbereiten. Jede andere Lösung für die Probleme, die sich aus dem Mangel an geistlichen Amtsträgern ergeben, kann nur bedenklich sein.

„Berufe zu fördern ist Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde. Sie erfüllt sie vor allem durch ein wirklich christliches Leben“. <sup>43</sup> Alle Gläubigen tragen Verantwortung, daß durch eine immer treuere Nachfolge Jesu Christi der Ruf zum Priestertum positiv angenommen und die Gleichgültigkeit der Umgebung, vor allem in den stark materialistisch geprägten Gesellschaften, überwunden wird.

### 5. Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst\*

\* Überall dort, wo in diesem Abschnitt und in den folgenden der Ausdruck „Laien“ gebraucht wird, sind damit die Gläubigen gemeint, die das Weihesakrament nicht empfangen haben; das heißt also einschließlich derjenigen Gläubigen, die einem Institut des geweihten Lebens angehören, sofern sie nicht das Weihesakrament empfangen haben.

<sup>38</sup> II. VAT. KONZIL, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 7.

<sup>39</sup> JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Christifideles laici*, 23: AAS 81 (1989) 430.

<sup>40</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben *Sacerdotium ministeriale*, III, 2: AAS 75 (1983) 1004.

<sup>41</sup> Vgl. II. VAT. KONZIL, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nota explicativa praevia, 2.

<sup>42</sup> JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Pastores dabo vobis*, 16: AAS 84 (1992) 682.

<sup>43</sup> II. VAT. KONZIL, Dekr. *Optatam totius*, 2.

In den Konzilsdokumenten wird unter den verschiedenen Aspekten der Mitwirkung der nicht mit dem Weihecharakter ausgestatteten Gläubigen an der Sendung der Kirche auch die direkte Mitarbeit an den spezifischen Aufgaben der Hirten behandelt.<sup>44</sup> „Wenn es zum Wohl der Kirche nützlich oder notwendig ist, können die Hirten entsprechend den Normen des Universalrechts den Laien bestimmte Aufgaben anvertrauen, die zwar mit ihrem eigenen Hirtenamt verbunden sind, aber den Charakter der Weihe nicht voraussetzen“.<sup>45</sup> Diese Zusammenarbeit ist von der nachkonziliaren Gesetzgebung und besonders vom neuen Codex des kanonischen Rechtes geregelt worden.

Der Codex behandelt nach den Aussagen über die Pflichten und Rechte aller Gläubigen<sup>46</sup> im darauf folgenden Abschnitt nicht nur die Pflichten und Rechte, die den Laien wegen ihres Weltcharakters eigen sind,<sup>47</sup> sondern auch weitere Aufgaben und Funktionen, die nicht ausschließlich ihnen zukommen. Einige davon betreffen alle Gläubigen, seien sie mit dem Weihesakrament ausgestattet oder nicht,<sup>48</sup> andere sind näher mit dem geistlichen Dienst der geweihten Amtsträger verbunden.<sup>49</sup> Im Hinblick auf diese letzteren Aufgaben und Funktionen haben die Laien kein Recht sie auszuüben. Aber sie „können von den geistlichen Hirten für jene kirchlichen Ämter und Aufgaben herangezogen werden, die sie gemäß den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen“.<sup>50</sup> Wenn nämlich „für diese Dienste Beauftragte nicht zur Verfügung stehen ..., können auch Laien ... nach Maßgabe der Rechtsvorschriften bestimmte Aufgaben derselben erfüllen“.<sup>51</sup> Damit sich diese Zusammenarbeit harmonisch in den pastoralen Dienst einfügt, ist es zur Vermeidung pastoraler Abweichungen und disziplinarer Mißbräuche notwendig, daß die lehrmäßigen Prinzipien klar sind und die geltenden Vorschriften mit Entschiedenheit in der ganzen Kirche sorgfältig und loyal angewandt werden, ohne den Begriff der Ausnahme mißbräuchlich auf solche Fälle auszudehnen, die nicht als „Ausnahme“ betrachtet werden können.

<sup>44</sup> Vgl. II. VAT. KONZIL, Dekr. *Apostolicam actuositatem*, 24.

<sup>45</sup> JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Christifideles laici*, 23: AAS 81 (1989) 429.

<sup>46</sup> Vgl. C.I.C., cann. 208-223.

<sup>47</sup> Vgl., ebd., cann. 225, § 2; 226; 227; 231, § 2.

<sup>48</sup> Vgl. ebd., cann. 225, § 1; 228, § 2; 229; 231, § 1.

<sup>49</sup> Vgl. ebd., can. 230, §§ 2-3, was den liturgischen Bereich betrifft; can. 228, § 1, was andere Bereiche des geistlichen Dienstes anbelangt; letzterer Paragraph bezieht sich auch auf Bereiche außerhalb des Amtes der Kleriker.

<sup>50</sup> Ebd., can. 228, § 1.

<sup>51</sup> Ebd., can. 230, § 3; vgl. cann. 517, § 2; 776; 861, § 2; 910, § 2; 943; 1112.

Falls irgendwo Mißbräuche und die Grenzen mißachtende Praktiken vorkommen, sollen die Hirten die notwendigen und angebrachten Mittel einsetzen, um deren Ausbreitung rechtzeitig zu verhindern und um zu vermeiden, daß das richtige Verständnis des Wesens der Kirche Schaden leidet. Insbesondere sollen sie die schon festgelegten disziplinarischen Vorschriften anwenden. Diese helfen, um den Unterschied und die Komplementarität der Funktionen, die für die kirchliche Gemeinschaft lebenswichtig sind, zu kennen und auch wirklich zu respektieren. Wo aber solche die Grenzen mißachtende Praktiken sich schon ausgebreitet haben, darf ein verantwortungsbewußtes Einschreiten der zuständigen Autorität absolut nicht aufgeschoben werden. So wird wahre Gemeinschaft gestiftet, denn diese kann nur auf der Wahrheit aufgebaut sein. Gemeinschaft, Wahrheit, Gerechtigkeit, Frieden und Liebe sind voneinander abhängige Begriffe.<sup>52</sup> Im Licht der soeben erwähnten Prinzipien werden nun die entsprechenden Mittel genannt, die den unseren Dikasterien gemeldeten Mißbräuchen abhelfen sollen. Die folgenden Verfügungen sind den Rechtsvorschriften der Kirche entnommen.

## PRAKTISCHE VERFÜGUNGEN

### Artikel 1.

#### Notwendigkeit einer angemessenen Terminologie

Der Papst hat in seiner Ansprache an die Teilnehmer des Symposions über die „Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst der Priester“ die Notwendigkeit unterstrichen, die verschiedenen Bedeutungen zu klären und zu unterscheiden, die der Begriff „Dienst“ in der theologischen und kanonistischen Sprache angenommen hat.<sup>53</sup>

§ 1. „Seit einiger Zeit ist es üblich geworden, „Dienste“ nicht nur jene „officia“ (Ämter) und „munera“ (Aufgaben) zu nennen, die von den Hirten kraft des Weihesakraments ausgeübt werden, sondern auch solche, die von Laien kraft des in der Taufe gründenden Priestertums ausgeübt werden. Die terminologische Frage wird noch komplexer und heikler, wenn man die Möglichkeit anerkennt, daß alle Gläubigen - ersatzweise und von den Hirten amtlich beauftragt - manche Aufgaben ausüben können, die passender Klerikern zustehen, die aber nicht den Weihecharakter erfordern. Es ist festzustellen, daß der Sprachgebrauch

<sup>52</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTENORDNUNG, Instr. *Inaestimabile donum*, 3. April 1980, proemio: AAS 72 (1980) 331-333.

<sup>53</sup> Vgl. JOHANNES PAUL II., Ansprache beim Symposion über die „Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst der Priester“, 3.

jedesmal unsicher, konfus und daher zum Ausdruck der Glaubenslehre nicht nützlich erscheint, wenn man den Unterschied „dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach“, den es zwischen dem gemeinsamen Priestertum der Getauften und dem Weihpriestertum gibt, irgendwie verwischt“.<sup>54</sup>

**§ 2.** „Was erlaubt, in einigen Fällen den Begriff „Dienst“ auf die „munera“ auszudehnen, die den Laien eigen sind, ist das Faktum, daß auch diese in einem gewissen Maß Teilhaber am einzigen Priestertum Christi sind. Die ihnen zeitweilig anvertrauten „officia“ sind hingegen ausschließlich Frucht der Beauftragung durch die Kirche. Nur die beständige Bezugnahme auf den einen grundlegenden „Dienst Christi“ ... erlaubt es in einem begrenzten Umfang, den Ausdruck „Dienst“ unmißverständlich auch auf Laien anzuwenden, d.h., ohne daß dies verstanden und erfahren wird als ein ungehöriges Streben nach dem „geistlichen Dienst“ oder als fortschreitende Aushöhlung seiner Besonderheit.

In diesem ursprünglichen Sinn drückt der Begriff „Dienst“ (servitium) nur ein Wirken aus, wodurch Glieder der Kirche in ihrem Innern und für die Welt die Sendung und den Dienst Christi fortsetzen. Wenn hingegen der Ausdruck differenziert wird hinsichtlich der Bezogenheit und Gegenüberstellung der verschiedenen „munera“ und „officia“ untereinander, dann muß man deutlich darauf verweisen, daß er nur kraft der Weihe jene Fülle und Eindeutigkeit in der Bedeutung erhält, die ihm die Tradition immer zugedacht hat“.<sup>55</sup>

**§ 3.** Der nicht mit dem Weihesakrament ausgestattete Gläubige erhält die allgemeine Bezeichnung „außerordentlicher Beauftragter“ nur dann, wenn er von der zuständigen Autorität dazu beauftragt wurde, vertretungsweise die in can. 230, § 3<sup>56</sup> bzw. in den cann. 943 und 1112 angeführten Aufgaben zu übernehmen. Natürlich kann die konkrete Bezeichnung verwendet werden, mit der die anvertraute Aufgabe kirchenamtlich bestimmt wird, wie zum Beispiel Katechet, Akolyth, Lektor usw.

Die zeitlich begrenzte Beauftragung bei liturgischen Handlungen gemäß can. 230, § 3 verleiht den Laien keinerlei besondere Titel.<sup>57</sup>

Daher ist es nicht zulässig, daß Laien mit Bezeichnungen versehen werden wie etwa „Pastor“, „Kaplan“, „Koordinator“, „Moderator“ oder anderen Titeln, die zu Verwechslungen ihrer Rolle mit der des Hirten führen könnten, die einzig dem Bischof und dem Priester zukommt.<sup>58</sup>

## Artikel 2.

### Der Dienst am Wort<sup>59</sup>

**§ 1.** Der Inhalt dieses Dienstes besteht „in der seelsorglichen Verkündigung, in der Katechese und in der gesamten christlichen Unterweisung, in der die liturgische Homilie einen hervorragenden Platz haben muß“.<sup>60</sup>

Die eigentliche Ausübung dieser Aufgaben steht dem Diözesanbischof als Leiter des gesamten Verkündigungsdienstes in seiner Kirche zu,<sup>61</sup> und sie steht auch den Priestern als seinen Mitarbeitern zu.<sup>62</sup> Diesen Dienst versehen auch die Diakone in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium.<sup>63</sup>

**§ 2.** Laien haben gemäß ihrer Eigenart an dem prophetischen Dienst Christi teil. Sie sind zu seinen Zeugen bestellt und ausgestattet mit dem Glaubenssinn und der Gnade des Wortes. Alle sind berufen, immer mehr „wirksame Boten des Glaubens an die zu erhoffenden Dinge“ (vgl. *Hebr* 11,1)<sup>64</sup> zu werden. Heute hängt besonders das katechetische Wirken sehr von ihrem Einsatz und von ihrer Großherzigkeit im Dienst der Kirche ab.

Daher können die Gläubigen und besonders die Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens berufen werden, in angemessener Weise bei der Ausübung des Dienstes am Wort mitzuwirken.<sup>65</sup>

**§ 3.** Damit die Zusammenarbeit gemäß § 2 wirksam sei, ist es notwendig, an einige Bedingungen bezüglich der Formen solchen Zusammenwirkens zu erinnern.

---

mentes zusammenfallen. Auch ein Ritus, der jenem für die Beauftragung zum Akolyth und Lektorat ähnlich ist, muß vermieden werden.

<sup>54</sup> Ebd.

<sup>55</sup> Ebd.

<sup>56</sup> Vgl. PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR DIE AUTHENTISCHE INTERPRETATION DES CODEX DES KANONISCHEN RECHTES, *Responsio ad propositum dubium*, 1. Juni 1988: AAS 80 (1988) 1373.

<sup>57</sup> Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE INTERPRETATION VON GESETZESTEXTEN, *Responsio ad propositum dubium*, 11. Juli 1992: AAS 86 (1994) 541-542. Wenn Pastoralassistenten im Rahmen einer Feier zur Mitarbeit am pastoralen Dienst der Priester beauftragt werden, soll diese Feier zeitlich nicht mit der Spendung des Weihesakra-

<sup>58</sup> In diese Aufzählung von Beispielen muß man alle sprachlichen Ausdrücke einbeziehen, die entsprechend dem Sprachgebrauch der verschiedenen Ländern analog oder äquivalent sind und eine Leitungs- oder Stellvertretungsrolle bezeichnen.

<sup>59</sup> Bezüglich der verschiedenen Predigtformen vgl. C.I.C., can. 761; *Missale Romanum*, Ordo lectionum Missae, Praenotanda. Editio typica altera, Vatikan 1981.

<sup>60</sup> II. VAT. KONZIL, Dogm. Konst. *Dei Verbum*, 24.

<sup>61</sup> Vgl. C.I.C., can. 756, § 2.

<sup>62</sup> Vgl. ebd., can. 757.

<sup>63</sup> Ebd.

<sup>64</sup> II. VAT. KONZIL, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 35.

<sup>65</sup> Vgl. C.I.C., cann. 758-759; 785, § 1.

Can. 766 C.I.C. legt die Bedingungen fest, nach denen die zuständige Autorität Laien zur Predigt „in ecclesia vel oratorio“ zulassen kann. Schon die Ausdrucksweise „admitti possunt“ weist darauf hin, daß es sich keinesfalls um ein eigenes Recht wie jenes spezifische der Bischöfe<sup>66</sup> handelt, oder um eine Befugnis wie jener der Priester und Diakone.<sup>67</sup>

Die Nennung solcher Bedingungen - „wenn dies unter bestimmten Umständen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angeraten ist“ - weist auf den Ausnahmefall hin, bei dem überdies gemäß can. 766 immer „iuxta Episcoporum conferentiae praescripta“ zu handeln ist. In dieser letztgenannten Klausel bestimmt der zitierte Kanon die primäre Quelle, um in konkreten Fällen bezüglich „Notwendigkeit“ und „Nutzen“ entsprechend zu entscheiden. Denn in den Vorschriften der Bischofskonferenz, die der „recognitio“ des Apostolischen Stuhls bedürfen, müssen die Kriterien genannt werden, die dem Diözesanbischof helfen, geeignete pastorale Entscheidungen zu treffen, die zu seinem bischöflichen Amt gehören.

**§ 4.** In bestimmten Gebieten können, bedingt durch den Mangel an geistlichen Amtsträgern, andauernde objektive Situationen der Notwendigkeit und des Nutzens gegeben sein, die die Zulassung von Laien zum Predigtdienst nahelegen.

Die Predigt in Kirchen und Oratorien kann Laien als „Ersatz“ für geistliche Amtsträger oder wegen besonderer nützlicher Gründe, die vom allgemeinen kirchlichen Recht oder der Bischofskonferenz in besonderen Fällen vorgesehen sind, gestattet werden. Sie kann daher kein einfach übliches Faktum und auch nicht als authentische Förderung der Laien verstanden werden.

**§ 5.** Insbesondere bei der Vorbereitung auf den Empfang der Sakramente, sollen die Katecheten auf die Rolle und Gestalt des Priesters als alleinigen Ausspender der göttlichen Geheimnisse, auf die man sich vorbereitet, aufmerksam machen.

### Artikel 3.

#### Die Homilie

**§ 1.** Die Homilie ist als herausragende Form der Predigt, „qua per anni liturgici cursum ex textu sacro fidei mysteria et normae vitae christianae exponuntur“, <sup>68</sup> Teil der Liturgie selbst.

<sup>66</sup> II. VAT. KONZIL, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 25; C.I.C., can. 763.

<sup>67</sup> Vgl. C.I.C., can. 764.

<sup>68</sup> II. VAT. KONZIL, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 52; C.I.C., can. 767, § 1.

Daher muß die Homilie während der Eucharistiefeier dem geistlichen Amtsträger, Priester oder Diakon,<sup>69</sup> vorbehalten sein. Ausgeschlossen sind Laien, auch wenn sie in irgendwelchen Gemeinschaften oder Vereinigungen Aufgaben als „Pastoralassistenten“ oder Katecheten erfüllen. Es geht nämlich nicht um eine eventuell bessere Gabe der Darstellung oder ein größeres theologisches Wissen, sondern vielmehr um eine demjenigen vorbehaltene Aufgabe, der mit dem Weihenakrament ausgestattet wurde. Deshalb ist nicht einmal der Diözesanbischof bevollmächtigt, von der Norm des Kanons<sup>70</sup> zu dispensieren. Es handelt sich nämlich nicht um eine bloß disziplinäre Verfügung, sondern um ein Gesetz, das die Aufgaben des Lehrens und Heiligens betrifft, die untereinander eng verbunden sind.

Man kann daher die gelegentlich geübte Praxis nicht gestatten, wonach die Homilie Seminaristen anvertraut wird, die als Theologiestudenten noch nicht das Weihenakrament empfangen haben.<sup>71</sup> Die Homilie kann nicht als Übung für den künftigen Dienst betrachtet werden.

Jegliche frühere Norm, die Laien die Homilie innerhalb der Meßfeier gestattet hatte, ist durch can. 767, § 1 als aufgehoben anzusehen.<sup>72</sup>

**§ 2.** Erlaubt sind eine kurze Einführung, um ein besseres Verständnis der Liturgie zu fördern, und ausnahmsweise auch ein etwaiges Zeugnis, das, immer in Einklang mit den liturgischen Vorschriften, an besonderen Tagen (Tag des Seminars, Tag der Kranken usw.) in Eucharistiefeiern vorgetragen wird, wenn dies zur Veranschaulichung der vom zelebrierenden Priester regulär gehaltenen Homilie objektiv angebracht erscheint. Diese Einführungen und Zeugnisse dürfen keine Merkmale aufweisen, die zu Verwechslungen mit der Homilie führen könnten.

**§ 3.** Die Möglichkeit eines „Dialogs“ in der Homilie<sup>73</sup> kann manchmal vom zelebrierenden Amtsträger in

<sup>69</sup> Vgl. JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Catechesi tradendae*, 16. Oktober 1979, 48: AAS 71 (1979) 1277-1340; PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR DIE INTERPRETATION DER DEKRETE DES II. VAT. KONZIL, Responsum, 11. Januar 1971; KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST, Instr. *Actio pastoralis*, 15. Mai 1969, 6d: AAS 61 (1969) 809; KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST, *Institutio Generalis Missalis Romani*, 26. März 1970, 41, 42, 165; KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST, Instr. *Liturgicae instaurationes*, 15. September 1970, 2a: AAS 62 (1970) 696; KONGREGATION FÜR DIE SAKRAMENTE UND DEN GOTTESDIENST, Instr. *Inaestimabile donum*: AAS72 (1980) 331.

<sup>70</sup> Vgl. PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR DIE AUTHENTISCHE INTERPRETATION DES CODEX DES KANONISCHEN RECHTES, Responso ad propositum dubium, 20. Juni 1987: AAS 79 (1987) 1249.

<sup>71</sup> Vgl. C.I.C., can. 266, § 1.

<sup>72</sup> Vgl. ebd., can. 6, § 1, 2o.

kluger Weise zur Erläuterung eingesetzt werden, ohne dadurch die Predigtspflicht an andere zu delegieren.

§ 4. Die Homilie außerhalb der Meßfeier kann von Laien in Einklang mit dem Recht und unter Beachtung der liturgischen Normen vorgetragen werden.

§ 5. Die Homilie kann keinesfalls Priestern oder Diakonen anvertraut werden, die den geistlichen Stand verloren oder die Ausübung des „geistlichen Dienstes“ aufgegeben haben.<sup>74</sup>

#### Artikel 4.

##### Der Pfarrer und die Pfarrei

Laien können, wie es lobenswerterweise in zahlreichen Fällen geschieht, in den Pfarreien, im Bereich der Kranken-, Pflege-, Erziehungs- und Strafanstalten oder der Militärordinariate usw. Aufgaben übernehmen und somit in fruchtbarer Weise am pastoralen Dienst der Kleriker mitarbeiten. Eine außerordentliche Form der Mitarbeit ist unter den vorgesehenen Bedingungen jene gemäß can. 517, § 2.

§ 1. Das richtige Verständnis und die Anwendung dieses Kanons, „si ob sacerdotum penuriam Episcopus dioecesanus aestimaverit participationem in exercitio curae pastoralis parociae concedendam esse diacono aliive personae sacerdotali caractere non insignitae aut personarum communitati, sacerdotem constituat aliquem qui, potestatibus et facultatibus parochi instructus, curam pastorem moderetur“, verlangt, daß diese außergewöhnliche Maßnahme unter genauer Beachtung der darin enthaltenen Bedingungen durchgeführt wird:

- a) „ob sacerdotum penuriam“ und nicht aus Gründen der Bequemlichkeit oder einer mißverständlichen „Förderung der Laien“ usw.;
- b) vorausgesetzt, es handelt sich um „participatio in exercitio curae pastoralis“ und nicht darum, die Pfarrei zu leiten, zu koordinieren, zu moderieren oder zu verwalten; dies steht gemäß dem Text des Kanons nur einem Priester zu.

Eben weil es sich um Ausnahmefälle handelt, muß man vor allem die Möglichkeit in Betracht ziehen, zum Beispiel sich eines älteren noch rüstigen Priesters

zu bedienen oder mehrere Pfarreien nur einem Priester oder einem „coetus sacerdotum“<sup>75</sup> anzuvertrauen. Jedenfalls soll auch die Präferenz nicht übersehen werden, die derselbe Kanon für den Diakon festlegt. Schließlich ist in denselben kanonischen Bestimmungen festgehalten, daß diese Formen der Teilhabe an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in den Pfarreien in keiner Weise das Amt des Pfarrers ersetzen können. Die Vorschrift bekräftigt nämlich, daß in jenen Ausnahmefällen „Episcopus dioecesanus ... sacerdotem constituat aliquem qui, potestatibus et facultatibus parochi instructus, curam pastoralis moderetur“. Das Amt des Pfarrers kann nur einem Priester gültig anvertraut werden (vgl. can. 521, § 1), auch in Fällen objektiven Priestermangels.<sup>76</sup>

§ 2. Diesbezüglich muß man auch bedenken, daß der Pfarrer der eigene Hirte<sup>77</sup> der ihm übertragenen Pfarrei ist und solange bleibt, bis er aus dem Amt scheidet.<sup>78</sup> Die Erklärung des Amtsverzichts bei Vollendung des 75. Lebensjahres läßt den Pfarrer nicht „ipso iure“ aus dem Amt scheiden. Dies geschieht erst, wenn der Diözesanbischof - nach reiflicher Überlegung sämtlicher Umstände - gemäß can. 538, § 3 definitiv seinen Amtsverzicht angenommen und es ihm schriftlich mitgeteilt hat.<sup>79</sup> Jedenfalls bedarf es im Licht des Priestermangels, der mancherorts existiert, besonderer Klugheit in dieser Hinsicht.

In Anbetracht des Rechts eines jeden Priesters, die mit dem Empfang der Weihe verbundenen Funktionen auch auszuüben, außer es gibt schwerwiegende gesundheitliche oder disziplinäre Gründe, wird daran erinnert, daß die Vollendung des 75. Lebensjahres keinen verpflichtenden Grund für die Annahme des Amtsverzichts durch den Diözesanbischof darstellt. Dies gilt auch, um eine funktionalistische Sicht des geistlichen Dienstes zu vermeiden.<sup>80</sup>

#### Artikel 5.

##### Organe der Mitarbeit in der Teilkirche

Diese Organe, die im Zuge der Erneuerung der Kirche gemäß dem II. Vatikanischen Konzil und entsprechend der kanonischen Gesetzgebung gefordert und positiv erprobt wurden, stellen eine Form der aktiven Teil-

<sup>73</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST, Directorium de Missis cum pueris *Pueros baptizatos*, 1. November 1973, 48: AAS 66 (1974) 44.

<sup>74</sup> Was die Priester angeht, die eine Dispens vom Zölibat erhalten haben, vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Normae de dispensatione a sacerdotali coelibatu ad instantiam partis, 14. Oktober 1980, „Normae substantiales“, art. 5.

<sup>75</sup> Vgl. C.I.C., can. 517, § 1.

<sup>76</sup> Man vermeide daher den Titel „Gemeindeleiter“ oder andere Ausdrücke mit derselben Bedeutung als Bezeichnung für Laien, wenn sie an der Wahrnehmung der Seelsorgstätigkeit beteiligt sind.

<sup>77</sup> Vgl. C.I.C., can. 519.

<sup>78</sup> Vgl. ebd., can. 538, §§ 1-2.

<sup>79</sup> Vgl. ebd., can. 186.

<sup>80</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Direktorium für Dienst und Leben der Priester *Tota Ecclesia*, 31. Januar 1994, 44.

nahme am Leben und an der Sendung der Kirche als Gemeinschaft dar.

§ 1. Die Bestimmungen des Codex über den „Priester-rat“ legen fest, welche Priester Mitglieder sein können.<sup>81</sup> Er ist Priestern vorbehalten, weil er seine Grundlage in der gemeinsamen Teilhabe des Bischofs und der Priester an demselben Priestertum und Amt findet.<sup>82</sup>

Weder Diakone noch Laien können sich daher des aktiven und passiven Wahlrechts erfreuen, auch wenn sie Mitarbeiter der geistlichen Amtsträger sind, ebensowenig wie Priester, die aus dem Klerikerstand entlassen wurden oder die Ausübung des geistlichen Dienstes aufgegeben haben.

§ 2. Der diözesane und der pfarrliche „Pastoralrat“<sup>83</sup> sowie der pfarrliche „Vermögensverwaltungsrat“,<sup>84</sup> denen auch Laien angehören, haben nur beratendes Stimmrecht; sie können in keiner Weise zu Entscheidungsorganen werden. Für solche Aufgaben können nur jene Gläubigen gewählt werden, die den von den kanonischen Normen bestimmten Erfordernissen entsprechen.<sup>85</sup>

§ 3. Der Vorsitz der pfarrlichen Räte steht dem Pfarrer zu. Daher sind Entscheidungen, die von einem nicht unter dem Vorsitz des Pfarrers oder gegen ihn versammelten Rat gefällt wurden, ungültig und deshalb als nichtig zu betrachten.<sup>86</sup>

§ 4. Alle diözesanen Räte können die eigene Zustimmung zu einer Handlung des Bischofs gültig nur ausdrücken, wenn diese Zustimmung vom Recht ausdrücklich gefordert ist.

§ 5. Den örtlichen Verhältnissen entsprechend können die Ordinarien sich eigener Studien- oder Experten-gruppen für besondere Fragen bedienen. Diese stellen jedoch keine Parallelorgane dar, die den diözesanen Priester- und Pastoralräten oder auch den Räten auf pfarrlicher Ebene die ihnen eigene Verantwortung entziehen, die vom allgemeinen kirchlichen Recht in den cann. 536, § 1 und 537 geregelt sind.<sup>87</sup> Wenn solche Organe in der Vergangenheit auf der Basis örtlicher Gewohnheiten oder besonderer Umstände entstanden sind, sind die nötigen Mittel anzuwenden, um sie mit dem geltenden Recht der Kirche in Einklang zu bringen.

§ 6. Der „Dechant“, der auch Dekan oder Erzpriester oder anders genannt wird und sein Vertreter, „Pro-Vikar“, „Pro-Dekan“ usw. müssen immer Priester sein.<sup>88</sup> Daher können Nicht-Priester für diese Aufgaben gültig nicht ernannt werden.

## Artikel 6.

### Die liturgischen Feiern

§ 1. Liturgische Handlungen müssen klar die geordnete Einheit des Gottesvolkes als organische Gemeinschaft darstellen<sup>89</sup> und dementsprechend die innige Verflochtenheit, die zwischen der liturgischen Handlung und dem organisch strukturierten Wesen der Kirche vorhanden ist.

Dies geschieht, wenn alle Beteiligten treu und mit Hingabe die Rolle ausführen, die ihnen jeweils zukommt.

§ 2. Um auch auf diesem Gebiet die kirchliche Identität jedes einzelnen zu wahren, sind Mißbräuche verschiedener Art abzuschaffen, die der Bestimmung des can. 907 entgegenstehen, demgemäß es den Diakonen und Laien in der Eucharistiefeier nicht erlaubt ist, Gebete oder Gebetsteile - insbesondere das eucharistische Hochgebet und die Doxologie - vorzutragen oder Handlungen und Gesten zu verrichten, die dem zelebrierenden Priester vorbehalten sind. Ein schwerer Mißbrauch ist es überdies, wenn Laien gleichsam den „Vorsitz“ bei der Eucharistiefeier übernehmen und dem Priester nur das Minimum belassen, um deren Gültigkeit zu garantieren.

Auf derselben Linie liegt der offensichtliche Verstoß, falls jemand, der das Weihesakrament nicht empfangen hat, bei liturgischen Feiern Paramente verwendet, die Priestern und Diakonen vorbehalten sind (Stola, Meßgewand oder Kasel, Dalmatik).

Schon der bloße Anschein von Verwirrung, die durch abweichendes liturgisches Verhalten entstehen kann, ist zu vermeiden. Wie die geistlichen Amtsträger an ihre Pflicht zu erinnern sind, alle vorgeschriebenen sakralen Paramente anzuziehen, so können Laien nicht tragen, was ihnen nicht zusteht.

Um Verwirrung zu vermeiden zwischen sakramentalen Feiern unter dem Vorsitz eines Priesters oder Diakons und anderen von Laien geleiteten liturgischen Handlungen, ist es notwendig, daß dafür klar unterschiedene Formulierungen verwendet werden.

<sup>81</sup> Vgl. C.I.C., cann. 497-498.

<sup>82</sup> Vgl. II. VAT. KONZIL, Dekr. *Presbyterorum Ordinis*, 7.

<sup>83</sup> Vgl. C.I.C., cann. 514 und 536.

<sup>84</sup> Vgl. ebd., can. 537.

<sup>85</sup> Vgl. ebd., can. 512, §§ 1 und 3; KKK 1650.

<sup>86</sup> Vgl. C.I.C., can. 536.

<sup>87</sup> Vgl. ebd., can. 135, § 2.

<sup>88</sup> C.I.C., can. 553, § 1.

<sup>89</sup> Vgl. II. VAT. KONZIL, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 26-28; C.I.C., can. 837.

## Artikel 7.

### Sonntagsgottesdienste bei Abwesenheit des Priesters

§ 1. Weil Priester oder Diakone fehlen, finden mancherorts Sonntagsgottesdienste<sup>90</sup> unter der Leitung von Laien statt. Dieser wertvolle und delikate Dienst wird gemäß dem Geist und den besonderen Vorschriften erfüllt, die dazu von der zuständigen kirchlichen Autorität erlassen wurden.<sup>91</sup> Um die genannten Gottesdienste zu leiten, müssen Laien eine spezielle Beauftragung des Bischofs haben, der dafür sorgen wird, die entsprechenden Anweisungen bezüglich Dauer, Ort, Bedingungen und verantwortlichem Priester zu geben.

§ 2. Solche Gottesdienste, deren Texte von der zuständigen kirchlichen Autorität approbiert sein müssen, stellen immer nur vorläufige Lösungen dar.<sup>92</sup> Es ist verboten, in ihrer Struktur Elemente aus der Opferliturgie, vor allem das „eucharistische Hochgebet“, einzufügen, auch nicht in narrativer Form, um bei den Gläubigen keine Irrtümer aufkommen zu lassen.<sup>93</sup> Zu diesem Zweck muß den Teilnehmern an solchen Gottesdiensten immer erklärt werden, daß sie das eucharistische Opfer nicht ersetzen und daß man das Sonntagsgebot nur durch die Mitfeier der heiligen Messe erfüllt.<sup>94</sup> In jenen Fällen, wo es die Entfernungen und physischen Umstände gestatten, müssen die Gläubigen angeregt und unterstützt werden, das Gebot möglichst zu erfüllen.

## Artikel 8.

### Außerordentliche Kommunionsspender

Schon seit geraumer Zeit arbeiten Laien auf verschiedenen Gebieten der Pastoral mit den geistlichen Amtsträgern zusammen, damit „das unschätzbare Geschenk der Eucharistie immer tiefer erkannt werde und damit

man an seiner heilbringenden Wirkung mit immer größerer Intensität teilnimmt“.<sup>95</sup>

Es handelt sich um einen liturgischen Dienst, der objektiven Erfordernissen der Gläubigen entspricht und der vor allem für die Kranken bestimmt ist und für liturgische Versammlungen, wo Gläubige besonders zahlreich sind, die die heilige Kommunion empfangen möchten.

§ 1. Die kanonische Ordnung hinsichtlich des „außerordentlichen Kommunionsspenders“ muß richtig angewandt werden, um keinerlei Verwirrung zu stiften. Sie legt fest, daß ordentlicher Kommunionsspender der Bischof, der Priester und der Diakon ist,<sup>96</sup> während außerordentlicher Kommunionsspender sowohl der Akolyth ist als auch ein anderer dazu gemäß can. 230, § 3 beauftragter Gläubiger.<sup>97</sup>

Wenn Gründe echter Notwendigkeit es nahelegen, können Laien vom Bischof beauftragt werden, als außerordentliche Kommunionsspender auch außerhalb der Eucharistiefeier die heilige Kommunion auszuteilen, „ad actum vel ad tempus“ oder auf Dauer; dazu ist der dafür vorgesehene liturgische Ritus anzuwenden. In Ausnahme- und unvorhergesehenen Fällen kann die Bevollmächtigung „ad actum“ vom Priester gewährt werden, der der Eucharistiefeier vorsteht.<sup>98</sup>

§ 2. Damit der außerordentliche Kommunionsspender während der Eucharistiefeier die heilige Kommunion austeilen kann, ist es notwendig, daß entweder keine ordentlichen Kommunionsspender anwesend sind oder daß diese, obzwar anwesend, wirklich verhindert sind.<sup>99</sup> Er kann dieselbe Aufgabe auch ausüben, wenn wegen der besonders zahlreichen Teilnahme von Gläubigen, die die heilige Kommunion empfangen möchten, die Eucharistiefeier sich allzusehr in die Länge ziehen würde, weil zu wenige ordentliche Kommunionsspender verfügbar sind.<sup>100</sup>

<sup>90</sup> Vgl. C.I.C., can. 1248, § 2.

<sup>91</sup> Vgl. C.I.C., can. 1248, § 2; RITENKONGREGATION, Instr. *Inter oecumenici*, 26. September 1964, 37: AAS 66 (1964) 885; KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST, Direktorium für die Feier von Sonntagsgottesdiensten ohne Priester *Christi Ecclesia*, 10. Juni 1988: Notitiae 263 (1988).

<sup>92</sup> Vgl. JOHANNES PAUL II., Ansprache beim Ad-Limina-Besuch der nordamerikanischen Bischöfe, 5. Juni 1993: AAS 86 (1994) 340.

<sup>93</sup> KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST, Direktorium für die Feier von Sonntagsgottesdiensten ohne Priester *Christi Ecclesia*, 35; vgl. auch C.I.C., can. 1378, § 2, 1o und § 3; can. 1384.

<sup>94</sup> Vgl. C.I.C., can. 1248.

<sup>95</sup> HL. KONGREGATION FÜR DIE SAKRAMENTENORDNUNG, Instr. *Immensae caritatis*, 29. Januar 1973, proemio: AAS 65 (1973) 264.

<sup>96</sup> Vgl. C.I.C., can. 910, § 1; vgl. auch JOHANNES PAUL II., Schreiben *Dominicae coenae*, 24. Februar 1980, 11: AAS 72 (1980) 142.

<sup>97</sup> Vgl. C.I.C., can. 910, § 2.

<sup>98</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE SAKRAMENTENORDNUNG, Instr. *Immensae caritatis*, 1: AAS 65 (1973) 264; *Missale Romanum*, Appendix: Ritus ad deputandum ministrum S. Communionis ad actum distribuendae; *Pontificale Romanum*: De institutione lectorum et acolytorum.

<sup>99</sup> Vgl. PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR DIE AUTHENTISCHE INTERPRETATION DES CODEX DES KANONISCHEN RECHTES, Responsio, 1. Juni 1988: AAS 80 (1988) 1373.

<sup>100</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE SAKRAMENTENORDNUNG, Instr. *Immensae caritatis*, 1: AAS 65 (1973) 264; KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTENORDNUNG, *Inaestimabile donum*, 3. April 1980, 10: AAS 72 (1980) 336.

Diese Aufgabe ist ersatzweise und außerordentlich<sup>101</sup> und sie muß gemäß den Rechtsvorschriften ausgeübt werden. Dazu ist es angebracht, daß der Diözesanbischof in Übereinstimmung mit dem allgemeinen kirchlichen Recht Partikularnormen erläßt, die die Ausübung dieser Beauftragung regeln. Man muß unter anderem vorsehen, daß ein zu diesem Dienst beauftragter Gläubiger gebührend unterrichtet wird über die eucharistische Lehre, über den Charakter seines Dienstes, über die zu beachtenden Rubriken hinsichtlich der dem so hohen Sakrament geschuldeten Verehrung und über die Ordnung bezüglich der Zulassung zur Kommunion.

Um keine Verwirrung zu stiften, sind einige Praktiken zu vermeiden und abzuschaffen, die seit einiger Zeit in manchen Teilkirchen aufgekommen sind, wie etwa:

- der Kommunionempfang der Kommunionsspenden, als ob sie Konzelebranten wären;
- bei der Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst in der Chrisam-Messe am Gründonnerstag auch solche Gläubige einbeziehen, die ihre Ordensgelübde erneuern oder die Beauftragung als außerordentliche Kommunionsspenden erhalten;
- der gewohnheitsmäßige Einsatz von außerordentlichen Kommunionsspendern in der heiligen Messe unter willkürlicher Ausweitung des Begriffs der „zahlreichen Teilnahme“.

## Artikel 9.

### Das Apostolat für die Kranken

§ 1. Auf diesem Gebiet können Laien eine wertvolle Mitarbeit leisten.<sup>102</sup> Unzählig sind die Zeugnisse von karitativen Werken und Gesten, die von Laien, sei es einzeln oder in Formen gemeinschaftlichen Apostolats an den Kranken vollbracht werden. Dies bildet eine vorrangige christliche Präsenz in der Welt des Leidens und der Krankheit. Wo Laien die Kranken in den schwersten Momenten begleiten, ist es ihre hauptsächliche Aufgabe, das Verlangen nach den Sakramenten der Buße und der Krankensalbung zu wecken und die Bereitschaft dazu zu fördern sowie bei der Vorbereitung auf eine gute sakramentale Einzelbeichte und auch auf den Empfang der Krankensalbung zu helfen. Hinsichtlich der vielfältigen Formen der Sakramentalien haben die Laien darauf zu achten, daß deren Feier

<sup>101</sup> C.I.C., can. 230, §§ 2 und 3 legen fest, daß die dort beschriebenen liturgischen Dienste von Laien nur „ex temporanea deputatio-  
ne“ oder aushilfsweise geleistet werden können.

<sup>102</sup> Vgl. *Rituale Romanum - Ordo Unctionis Infirmorum*, Praenotanda, 17. Editio typica, Vatikan 1972.

nicht zur Meinung verführt, es würde sich um jene Sakramente handeln, deren Spendung ausschließlich dem Bischof und Priester zusteht. Keinesfalls können Nicht-Priester Salbungen vornehmen, weder mit dem für die Krankensalbung geweihten noch mit dem nicht geweihten Öl.

§ 2. Bezüglich der Spendung dieses Sakraments greift die kanonische Rechtsordnung auf die theologisch sichere Lehre und auf die jahrhundertealte Praxis der Kirche zurück,<sup>103</sup> wonach die Krankensalbung gültig nur der Priester spendet.<sup>104</sup> Diese Bestimmung steht in völliger Übereinstimmung mit dem Glaubensgeheimnis, das durch die Ausübung des priesterlichen Dienstes bezeichnet und verwirklicht wird.

Es ist zu betonen, daß der ausschließlich dem Priester vorbehaltene Dienst der Krankensalbung in enger Verbindung dieses Sakramentes mit der Sündenvergebung und mit dem würdigen Empfang der Eucharistie zu sehen ist. Niemand sonst kann als ordentlicher oder außerordentlicher Spender des Sakraments fungieren; jedwede derartige Handlung stellt eine Simulation des Sakraments dar.<sup>105</sup>

## Artikel 10.

### Assistenz bei der Trauung

§ 1. Die Möglichkeit, Laien zur Eheschließungsassistenz zu delegieren, kann sich unter ganz besonderen Umständen bei schwerwiegendem Mangel an geweihten Amtsträgern als notwendig erweisen. Sie ist jedoch von drei Voraussetzungen abhängig. Der Diözesanbischof kann eine solche Delegation einzig in den Fällen erteilen, in denen Priester oder Diakone fehlen, und nur, nachdem er für die eigene Diözese eine empfehlende Stellungnahme der Bischofskonferenz und die erforderliche Erlaubnis des Heiligen Stuhls erhalten hat.<sup>106</sup>

§ 2. Auch in diesen Fällen ist die kanonische Bestimmung über die Gültigkeit der Delegation<sup>107</sup> sowie über die Eignung, Fähigkeit und Haltung der Laien zu beachten.<sup>108</sup>

§ 3. Abgesehen von dem außerordentlichen Fall, der in can. 1112 C.I.C. bei Fehlen von Priestern oder Diako-

<sup>103</sup> Vgl. *Jak* 5,14-15; THOMAS VON AQUIN, *In IV Sent.* d. 4 q. un.; KONZIL VON FLORENZ, Bulle *Exultate Deo* (DS 1325); KONZIL VON TRIENT, *Doctrina de sacramento extremæ unctionis*, cap. 3 (DS 1697; 1700) und can. 4 de extrema unctione (DS 1719); KKK 1516.

<sup>104</sup> Vgl. C.I.C., can. 1003, § 1.

<sup>105</sup> Vgl. ebd., cann. 1379 und 392, § 2.

<sup>106</sup> Vgl. ebd., can. 1112.

<sup>107</sup> Vgl. ebd., can. 1111, § 2.

<sup>108</sup> Vgl. ebd., can. 1112, § 2.

nen, die der Trauung assistieren könnten, vorgesehen ist, kann kein geistlicher Amtsträger einen Laien zu dieser Assistenz und zur Entgegennahme des Ehekon-senses gemäß can. 1108, § 2 bevollmächtigen.

### Artikel 11.

#### Der Spender der Taufe

Angesichts der Abwesenheit von geistlichen Amtsträgern ist die Glaubenstreue besonders lobenswert, mit der nicht wenige Christen in schmerzlichen Situationen der Verfolgung, aber auch in Missionsgebieten und in anderen Fällen besonderer Not, das Sakrament der Taufe den neuen Generationen bewahrt haben und immer noch bewahren. Außer im Notfall kann gemäß der kanonischen Bestimmung, falls der ordentliche Spender fehlen oder verhindert sein sollte,<sup>109</sup> ein Laie zum außerordentlichen Spender der Taufe bestimmt werden.<sup>110</sup> Auf eine allzu großzügige Auslegung ist zu achten und eine gewohnheitsmäßige Erteilung dieser Befugnis zu vermeiden.

So können zum Beispiel für die Abwesenheit oder die Verhinderung, die die Beauftragung von Laien mit der Taufspendung gestatten würden, nicht die Überlastung des geistlichen Amtsträgers oder seine außerhalb des Pfarrgebiets liegende Wohnung angeführt werden, wie auch nicht seine fehlende Verfügbarkeit für den von der Familie vorgesehenen Tag der Taufe. Solche Begründungen sind nicht hinreichend.

### Artikel 12.

#### Die Leitung kirchlicher Begräbnisfeiern

Unter den gegenwärtigen Bedingungen wachsender Entchristlichung und religiöser Entfremdung kann der Moment des Todes und des Begräbnisses manchmal eine sehr günstige pastorale Gelegenheit für eine direkte Begegnung der geistlichen Amtsträger mit jenen Gläubigen bieten, die die religiöse Praxis aufgegeben haben.

Daher ist es wünschenswert, daß die Priester und Diakone auch unter Opfern persönlich den Begräbnisfeiern gemäß den örtlichen Bräuchen vorstehen, um für die Verstorbenen zu beten und sich auch den Familien zu nähern und die sich bietende Gelegenheit für eine angemessene Evangelisierung zu nutzen.

Laien können kirchliche Begräbnisse nur im Fall tatsächlichen Fehlens von geweihten Amtsträgern und unter Beachtung der diesbezüglichen liturgischen

Normen leiten.<sup>111</sup> Für diese Aufgabe müssen sie lehrmäßig und liturgisch gut vorbereitet werden.

### Artikel 13.

#### Notwendige Auswahl und angemessene Ausbildung

Es ist Pflicht der zuständigen Autorität, falls die in den vorhergehenden Artikeln angeführten Fälle objektiver Notwendigkeit eines „Supplierens“ eintreten sollte, Gläubige auszuwählen, die sich durch gesunde Lehre und vorbildlichen Lebenswandel auszeichnen. Daher können zur Ausübung dieser Aufgaben Katholiken nicht zugelassen werden, die keinen würdigen Lebenswandel führen, sich keines guten Rufes erfreuen oder sich in einer nicht mit der kirchlichen Morallehre übereinstimmenden familiären Situation befinden. Außerdem müssen sie eine für die angemessene Erfüllung der ihnen anvertrauten Aufgaben erforderliche Ausbildung haben.

Gemäß dem Partikularrecht sollen sie ihre Kenntnisse vervollkommen und möglichst die Ausbildungskurse besuchen, die die zuständige Autorität im Bereich der Teilkirche abhalten wird<sup>112</sup> - allerdings nicht in den Seminaren, die ausschließlich den Kandidaten für das Priesteramt vorbehalten sein müssen.<sup>113</sup> Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die dargebotene Lehre vollständig mit dem kirchlichen Lehramt übereinstimmt und sich in einem wirklich geistlichen Klima abwickelt.

#### SCHLUSSWORT

Der Heilige Stuhl empfiehlt das vorliegende Dokument dem pastoralen Eifer der Diözesanbischöfe der verschiedenen Teilkirchen und der anderen Ordinarien im Vertrauen darauf, daß seine Umsetzung reiche Frucht trage für das Wachstum der Gemeinschaft zwischen den geistlichen Amtsträgern und den Laien. Wie der Heilige Vater angemerkt hat, „muß die besondere Gabe eines jeden Glieds der Kirche mit Klugheit und Bestimmtheit anerkannt, verteidigt, gefördert, hervorgehoben und koordiniert werden ohne Vertauschung der Rollen, der Aufgaben oder der theologischen und kanonischen Bedingungen“.<sup>114</sup>

Wenn einerseits der Priestermangel in manchen Zonen besonders zu spüren ist, so zeigt sich in anderen ein vielversprechendes Aufblühen von Berufungen, das positive Aussichten für die Zukunft erkennen läßt. Daher können die vorgelegten Lösungen für den Man-

<sup>111</sup> Vgl. *Ordo Exsequiarum*, Praenotanda, 19.

<sup>112</sup> Vgl. C.I.C., can. 231, § 1.

<sup>113</sup> „Integrierte“ Seminare sind nicht zulässig.

<sup>114</sup> JOHANNES PAUL II., Ansprache beim Symposium über die „Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst der Priester“, 3.

<sup>109</sup> Vgl. C.I.C., can. 861, § 2; *Ordo baptismi parvulorum*, Praenotanda generalia, 16-17.

<sup>110</sup> Vgl. C.I.C., can. 230.

gel an geistlichen Amtsträgern nur vorübergehend sein. Zugleich ist der Förderung der Priesterberufungen in der Pastoral Vorrang einzuräumen.<sup>115</sup>

Diesbezüglich erinnert der Heilige Vater daran, daß „in einigen örtlichen Situationen großzügige und sinnvolle Lösungen geschaffen wurden. Die Bestimmungen des Codex des kanonischen Rechtes haben neue Möglichkeiten eröffnet, die jedoch richtig anzuwenden sind, um nicht dem Mißverständnis zu unterliegen, normative Lösungen, die wegen Fehlens oder mangels geistlicher Amtsträger für außerordentliche Situationen vorgesehen wurden, als gewöhnlich und normal zu betrachten“.<sup>116</sup>

Dieses Dokument beabsichtigt, genaue Richtlinien zu erteilen, um eine wirksame Mitarbeit der Laien in solchen Umständen und unter Beachtung der Integrität des pastoralen Dienstes der Priester zu sichern. „Man muß verständlich machen, daß diese Präzisierungen und Klärungen nicht aus dem Bemühen erwachsen, klerikale Privilegien zu verteidigen, sondern aus der Notwendigkeit, dem Willen Christi gehorsam zu sein und die von ihm seiner Kirche unauslöschlich eingeprägte Grundgestalt zu respektieren“.<sup>117</sup>

Deren rechte Anwendung wird im Rahmen der lebendigen hierarchischen „communio“ den Laien von Nutzen sein. Sie sind ja gerufen, all die reichen Möglichkeiten ihrer eigenen Begabungen zu entfalten und sie mit „immer größerer Verfügbarkeit in der Erfüllung der eigenen Sendung zu leben“.<sup>118</sup>

Die leidenschaftliche Empfehlung des Völkerapostels an Timotheus: „Ich beschwöre dich bei Gott und bei Christus Jesus ...: Verkünde das Wort, tritt dafür ein, ob man es hören will oder nicht; weise zurecht, tadle, ermahne ..., sei in allem nüchtern ... erfülle treu deinen Dienst“ (2 Tim 4,1-5) möge besonders die geistlichen Hirten angehen, die gerufen sind, die ihnen eigene Aufgabe zu erfüllen, „die allgemeine Ordnung der ganzen Kirche zu fördern ... und auf die Einhaltung aller kirchlichen Gesetze zu drängen“.<sup>119</sup>

Diese schwerwiegende Pflicht bildet das nötige Instrument, damit die reichen Energien, die jedem Stand des kirchlichen Lebens eignen, gemäß den wunderbaren Fügungen des Geistes richtig gelenkt werden und die „communio“ auf dem täglichen Weg der ganzen Gemeinschaft zur wirksamen Realität werde.

Die Jungfrau Maria, Mutter der Kirche, deren Fürbitte wir dieses Dokument anvertrauen, möge allen helfen, dessen Absichten zu verstehen und für die treue An-

wendung, die auf eine größere apostolische Fruchtbarkeit hinzielt, alle Kräfte aufzubringen.

Partikulargesetze und geltendes Gewohnheitsrecht, die diesen Normen entgegenstehen, sowie etwaige Befugnisse, die der Heilige Stuhl oder irgendeine andere ihm untergebene Autorität „ad experimentum“ gewährt hat, sind widerrufen.

*Der Papst hat die vorliegende Instruktion am 13. August 1997 „in forma specifica“ approbiert und deren Promulgation angeordnet.*

Aus dem Vatikan, am 15. August 1997, am Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel.

---

<sup>115</sup> Vgl. ebd., 6.

<sup>116</sup> Ebd., 2.

<sup>117</sup> Ebd., 5.

<sup>118</sup> JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Christifideles laici*, 58: AAS 81 (1989) 507.

<sup>119</sup> C.I.C., can. 392.

*Kongregation für den Klerus*

DARÍO CASTRILLÓN HOYOS  
*Pro-Präfekt*

CRESCENZIO SEPE  
*Sekretär*

*Päpstlicher Rat für die Laien*

JAMES FRANCIS STAFFORD  
*Präsident*

STANISLAW RYLKO  
*Sekretär*

*Kongregation für die Glaubenslehre*

JOSEPH Card. RATZINGER  
*Präfekt*

TARCISIO BERTONE SDB  
*Sekretär*

*Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*

JORGE ARTURO MEDINA ESTÉVEZ  
*Pro-Präfekt*

GERALDO MAJELLA AGNELO  
*Sekretär*

*Kongregation für die Bischöfe*

BERNARDIN CARD. GANTIN  
*Präfekt*

JORGE MARIA MEJIA  
*Sekretär*

*Kongregation für die Evangelisierung der Völker*

JOZEF CARD. TOMKO  
*Präfekt*

GIUSEPPE UHAC  
*Sekretär*

*Kongregation für die Institute des geweihten Lebens  
und für die Gesellschaften des apostolischen Lebens*

EDUARDO CARD. MARTÍNEZ SOMALO  
*Präfekt*

PIERGIORGIO SILVANO NESTI CP  
*Sekretär*

*Päpstlicher Rat für die Interpretation von Gesetzestexten*

JULIÁN HERRANZ  
*Präsident*

BRUNO BERTAGNA  
*Sekretär*

2.

**Weltgebetstag für geistl. Berufe**

*Botschaft des Heiligen Vaters zum 35. Weltgebetstag  
um Geistliche Berufe am Vierten Ostersonntag, den 3.  
Mai 1998*

THEMA: "DER GEIST UND DIE BRAUT SAGEN:  
KOMM!" (Offb 22,17)

Verehrte Mitbrüder im Bischofsamt, liebe Brüder und  
Schwestern in aller Welt!

Der Weg der Vorbereitung auf das Große Jubiläum  
des Jahres 2000 stellt diesen Weltgebetstag um Geist-  
liche Berufe unter die "leuchtende Wolke" des Heili-  
gen Geistes, der fortwährend in der Kirche wirkt und  
sie mit jenen Diensten und Charismen bereichert, derer  
sie zur Erfüllung ihrer Sendung bedarf

**1. "Jesus wurde vom Geist in die Wüste  
geführt..."(Mt 4,1)**

Das gesamte Leben Jesu steht unter dem Einfluß des  
Heiligen Geistes. Am Anfang ist Er es, der die Jung-  
frau Maria im unaussprechlichen Geheimnis der  
Menschwerdung umschattet; am Jordan ist es wieder  
Er, der dem geliebten Sohn Zeugnis vom Vater gibt  
und ihn in die Wüste führt. In der Synagoge von Naza-  
reth bestätigt Jesus persönlich: "Der Geist des Herrn  
ruht auf mir" (Lk 4,18). Eben diesen Geist verspricht  
Er den Jüngern als fortwährenden Garanten seiner Ge-  
genwart in ihrer Mitte. Am Kreuz gibt ihn Jesus an  
den Vater zurück (vgl. Joh 19,30) und besiegelt so im  
Anbrechen des Osterfests den Neuen Bund. Am  
Pfingsttag schließlich gießt er den Geist über die Ur-  
gemeinde aus, um sie im Glauben zu festigen und sie  
auf die Straßen der Welt hinauszuschicken. Seit jenen  
Tagen wird die Kirche, der mystische Leib Christi, auf  
ihrem Weg durch die Zeit vom Wehen desselben Geis-  
tes angetrieben, sie erleuchtet die Geschichte mit dem  
glühenden Feuer des Wortes Gottes und reinigt die  
Herzen und das Leben der Menschen mit den Strömen  
lebendigen Wassers, die aus ihrem Innern fließen (vgl.  
Joh 7,37-39). In dieser Weise verwirklicht sich ihre  
Berufung, "das durch die Einheit des Vaters, des Soh-  
nes und des Heiligen Geistes geeinte Volk" zu sein  
(Hl. Cyprianus, De Dom. Orat., 23: CCL III/A, 105)  
und in sich "das Geheimnis des Heiligen Geistes zu  
wahren, der jene für die Sendung heiligt, die der Vater  
durch seinen Sohn Jesus Christus beruft" (Pastores  
dabo vobis, 35).

**2. "Ihr seid ein Brief Christi... mit dem Geist des  
lebendigen Gottes ... wie auf Tafeln in Herzen  
von Fleisch geschrieben" (2 Kor 3,3)**

In der Kirche beginnt jeder Christ mit der Taufe, unter  
"dem Gesetz des Geistes, der Leben in Christus Jesus  
schenkt" (Röm 8,2), zu leben. Unter der Führung des  
Geistes tritt er in den Dialog mit Gott und mit den  
Brüdern und Schwestern ein und erfährt die außeror-  
dentliche Größe der eigenen Berufung. Die Feier die-  
ses Gebetstages ist eine willkommene Gelegenheit zur  
Verkündigung, daß Gottes Heiliger Geist ins Herz und  
Leben eines jeden Getauften einen Plan der Liebe und  
der Gnade schreibt. Dieser Plan allein vermag seiner  
Existenz vollen Sinn zu verleihen, indem er den Weg  
zur Freiheit der Kinder Gottes eröffnet und dazu befä-  
higt, den eigenen persönlichen und unersetzlichen  
Beitrag zum Fortschritt der Menschheit auf dem Weg  
der Gerechtigkeit und der Wahrheit zu leisten. Der  
Geist hilft nicht nur, sich in Aufrichtigkeit den großen  
Anfragen des eigenen Herzens zu stellen, die da lau-  
ten: woher komme ich, wohin gehe ich, wer bin ich,  
was ist das Ziel des Lebens, wie setze ich meine Zeit  
sinnvoll ein. Der Geist ist es auch, der den Weg zu  
mutigen Antworten eröffnet. Die Entdeckung, daß  
jeder Mann und jede Frau einen eigenen Platz im Her-  
zen Gottes und in der Geschichte der Menschheit hat,  
stellt den Ausgangspunkt für eine neue Kultur der  
Berufungen dar.

**3. „Der Geist und die Braut sagen: Komm!“ (Offb  
22,17)**

Diese Worte der Geheimen Offenbarung leiten uns an,  
die fruchtbare Beziehung zwischen dem Heiligen  
Geist und der Kirche zu betrachten, aus der die ver-  
schiedensten Berufungen entspringen, und jenes  
"Pfingstfest" in Erinnerung zu rufen, an dem jede  
christliche Gemeinde in Einheit geschaffen, vom Feu-  
er des Geistes in der Vielfalt der Gaben geformt und  
dazu gesandt wird, die Frohbotschaft jedem Herzen  
nahezubringen, das darauf wartet. Denn wenn es wahr  
ist, daß die Berufung immer ihren Ursprung in Gott  
hat, dann ist es ebenso wahr, daß sich der Dialog der  
Berufung in der Kirche und durch die Kirche voll-  
zieht. Die Wirkkraft des Geistes, der Petrus antrieb,  
ins Haus des Hauptmanns Cornelius zu gehen und ihm  
das Heil zu bringen (Apg 10,19), und sagte: "Wählt  
mir Barnabas und Saulus zu dem Werk aus, zu dem  
ich sie mir berufen habe" (Apg 13,2), ist noch nicht  
erschöpft. Das Evangelium breitet sich auch weiterhin  
aus "nicht nur durch das Wort, sondern auch mit Kraft  
und mit Heiligem Geist" (1 Thess 1,5). Der Heilige

Geist und seine mystische Braut, die Kirche, wiederholen auch gegenüber den Männern und Frauen unserer Tage ihr "Komm!". Komm, um dem fleischgewordenen Wort zu begegnen, das dir Teilhabe an seinem eigenen Leben schenken will! Komm, nimm den Ruf Gottes an und überwinde deine Unschlüssigkeit und dein Zaudern! Komm und entdecke die Liebesgeschichte, die Gott mit der Menschheit ersonnen hat: Er will sie auch mit dir verwirklichen. Komm und koste die Freude der empfangenen und geschenkten Vergebung. Die Mauer der Trennung zwischen Gott und dem Menschen und unter den Menschen selbst ist niedergerissen. Alle Schuld ist vergeben, das Festmahl des Lebens ist für alle bereitet. Selig sind, die durch die Kraft des Wortes angezogen und von den Sakramenten durchdrungen ihr "Ich bin bereit!" sprechen. Sie begeben sich auf die Straße der völligen und radikalen Zugehörigkeit zu Gott, stark in der Hoffnung, die nicht enttäuscht, "weil die Liebe Gottes in unsere Herzen ausgegossen ist durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist" (Röm 5,5).

#### **4. "Es gibt verschiedene Gnadengaben, aber nur den einen Geist" (1 Kor 12,4)**

Im neuen Leben, das der Taufe entspringt und sich durch das Wort und die Sakramente entfaltet, finden die Gnadengaben, die Dienstämter und die verschiedenen Formen des gottgeweihten Lebens ihre Nahrung. Neue Berufungen im Geist hervorzubringen ist möglich, wenn die christliche Gemeinde in einer Haltung vollkommener Treue zu ihrem Herrn lebt. Dies setzt ein intensives Klima des Glaubens und des Gebetes voraus, ein großherziges Zeugnis der Gemeinschaft und der Wertschätzung für die vielfältigen Gaben des Geistes, eine missionarische Leidenschaft, die den leichtfertigen und trügerischen Egoismus besiegt und so zur Ganzhingabe für das Reich Gottes antreibt. Jede Teilkirche ist aufgerufen, sich für die Entfaltung der Gaben und Charismen, die der Herr in den Herzen der Gläubigen weckt, einzusetzen. Unsere Aufmerksamkeit an diesem Gebetstag ist freilich in besonderer Weise den Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben gewidmet. Dies hängt an der fundamentalen Rolle, die diese im Leben der Kirche und bei der Erfüllung ihrer Sendung spielen.

Als Jesus sich am Kreuz dem Vater hingab, machte er aus allen seinen Jüngern "ein Reich von Priestern und ein heiliges Volk" (Ex 19,6) und erbaute sie zu einem "geistigen Haus", "zu einer heiligen Priesterschaft, um geistige Opfer darzubringen, die Gott gefallen" (1 Petr 2,5). Für den Dienst an diesem allgemeinen Priestertum des Neuen Bundes hat er die Zwölf berufen, daß die "mit ihm seien, die er dann aussenden wollte, damit sie predigten und mit seiner Vollmacht Dämonen

austrieben" (Mk 3,14-15). Heute setzt Christus sein Heilswerk durch die Bischöfe und die Priester fort, die "in der Kirche und für die Kirche eine sakramentale Vergegenwärtigung Jesu Christi, des Hauptes und Hirten, sind; sie verkündigen mit Vollmacht sein Wort, sie wiederholen sein vergebendes Wirken und sein umfassendes Heilsangebot" (Pastores dabo vobis, 15). "Wie sollte man nicht voll Dankbarkeit gegenüber dem Geist an die Fülle der geschichtlichen Formen des geweihten Lebens erinnern, die von ihm geweckt wurden und noch immer im kirchlichen Gefüge vorhanden sind? Sie erscheinen uns wie ein Baum mit vielen Zweigen, dessen Wurzeln tief in das Evangelium hineinreichen und der in jeder Epoche der Kirche üppige Früchte hervorbringt" (Apost. Schreiben Vita consecrata, 5). Das gottgeweihte Leben liegt im Herzen der Kirche als ein Element, das für ihre Sendung entscheidend ist, drückt es doch das innerste Wesen christlicher Berufung und die Spannung der ganzen Kirche aus, die als Braut zur Vereinigung mit ihrem einzigen Bräutigam drängt.

Sind diese Berufungen auch zu jeder Zeit notwendig, so sind sie es heute noch mehr in einer Welt, die von großen Widersprüchen gekennzeichnet und von der Versuchung gepackt ist, Gott aus den grundlegenden Lebensentscheidungen zu verdrängen. Es kommen einem die Worte des Evangeliums in den Sinn: "Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenige Arbeiter! Bittet daher den Herrn der Ernte, Arbeiter in seine Ernte zu senden!" (Mt 9,37-38; vgl. Lk 10,2). Die Kirche greift jeden Tag diesen Befehl des Herrn auf und erhebt in vertrauensvoller Hoffnung ihr Bittgebet zum "Herrn der Ernte", wohl wissend, daß nur Er allein berufen und seine Arbeiter senden kann. Mein Wunsch ist es, daß die jährliche Feier des Weltgebetstages für die geistlichen Berufe in den Herzen der Gläubigen ein noch intensiveres Bittgebet um neue Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben entfacht und die Verantwortung aller, besonders aber der Eltern und der Glaubenserzieher, im Dienst an den Berufungen wiedererwecke.

#### **5. Gebt Rechenschaft über die Hoffnung die in euch ist (vgl. 1 Petr 3,15)**

An erster Stelle lade ich euch, geliebte Bischöfe, und mit euch die Priester, Diakone und Mitglieder der Institute des gottgeweihten Lebens ein, unermüdlich Zeugnis für die geistliche und menschliche Fülle abzulegen, die euch antreibt, "allen alles" zu werden, damit die Liebe Christi möglichst viele Menschen erreichen kann. Baut entsprechende Beziehungen zu allen Teilen der Gesellschaft auf, bedient euch der Berufungen zu den Dienstämtern und der charismatischen Berufun-

gen, die der Geist in euren Gemeinden weckt, und fördert ihre gegenseitige Ergänzung und Zusammenarbeit; leistet euren Beitrag, damit jeder zur vollen christlichen Reife heranwachsen. Mögen die Jungen und Mädchen im Blick auf euch, die ihr freudige Diener des Evangeliums seid, den Zauber einer Existenz wahrnehmen, die sich in dem durch die Weihe übertragenen Amt oder in der radikalen Wahl des gottgeweihten Lebens ganz Christus widmet. Ihr christlichen Eheleute, seid bereit, Rechenschaft über die tiefe Wirklichkeit eurer Berufung zur Ehe abzulegen: die Eintracht im Hause, der Geist des Glaubens und des Gebets, die praktische Übung der christlichen Tugenden, die Offenheit gegenüber den anderen, besonders den Armen, die Teilnahme am kirchlichen Leben, die Gelassenheit und Stärke in der Bewältigung der täglichen Schwierigkeiten, all dies bildet einen günstigen Nährboden für das Reifen der Kinder in ihrer Berufung. Die Familie, verstanden als "Hauskirche" und getragen von der Gnade des Ehesakraments, ist die fortwährende Schule der Zivilisation der Liebe, wo es möglich ist zu lernen, daß nur aus der freien und aufrichtigen Gabe seiner selbst die Fülle des Lebens hervorquellen kann. Auch ihr Lehrer, Katecheten, Seelsorgehelfer und alle anderen, die ihr eine Erzieherrolle wahrnehmt, fühlt euch als Mitarbeiter des Geistes bei eurem wichtigen und mühevollen Dienst. Helft den jungen Menschen, ihre Herzen und Sinne von allem zu befreien, was sich in den Weg stellt; spornt sie an, ihr Bestes zu geben in der beständigen Spannung des Wachsens als Mensch und als Christ; bildet daraus mit dem Licht und der Kraft des Wortes des Evangeliums die tiefgreifendsten Gefühle aus, so daß sie, wenn der Ruf an sie ergeht, ihre Berufung zum Wohl der Kirche und der Welt verwirklichen können. In diesem Jahr stellt der Weg der Vorbereitung auf das Jubiläum des Jahres 2000 den Heiligen Geist in den Mittelpunkt und läßt uns somit ein, dem Sakrament der Firmung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Darum möchte ich jetzt denen ein besonderes Wort widmen, die in diesen Tagen dieses Sakrament empfangen. Meine Lieben! Der Bischof wendet sich im Laufe des Firmritus an euch und sagt: "Der Heilige Geist, den ihr jetzt als geistliches Siegel zum Geschenk empfangen werdet, er wird in euch die Ähnlichkeit mit Christus vervollkommen und euch noch stärker als lebendige Glieder mit der Kirche vereinen. Es beginnt also für euch eine bevorzugte Zeit, während der ihr eingeladen seid, euch selbst und die christliche Gemeinde, deren lebendige Glieder ihr geworden seid, über den vollen Sinn zu befragen, den ihr eurem Leben geben wollt. Es ist eine Zeit der Unterscheidung und der Wahl der Berufung. Hört die Einladung Jesu: "Kommt und seht". Gebt in der Gemeinschaft der Kirche euer Zeugnis für Christus entsprechend dem ganz persönli-

chen und unwiederholbaren Plan, den Gott mit euch vorhat. Laßt es zu, daß euch der Geist, der in eure Herzen ausgegossen ist, zur Wahrheit führe und euch zu Zeugen der echten Freiheit und der Liebe mache. Laßt euch nicht vom leichtfertigen und trügerischen Mythos des kurzfristigen menschlichen Erfolges und des Reichtums unterjochen. Im Gegenteil, habt keine Angst, die Wege der Liebe und des großzügigen Einsatzes zu gehen, die anspruchsvoll sind und Mut verlangen. Lernet, vor allen Menschen "Rechenschaft zu geben von der Hoffnung, die in euch ist" (1 Petr 3,15).

## 6. "Der Geist nimmt sich unserer Schwachheit an" (Röm 8,26)

Der Welttag für die geistlichen Berufe ist insbesondere vom Gebet für die Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben geprägt, als höchster Ausdruck eines ständigen Klimas des Gebets, von dem die christliche Gemeinde sich nicht dispensieren kann. Wir wollen uns auch in diesem Jahr mit Vertrauen an den Heiligen Geist wenden, daß er der Kirche von heute und morgen das Geschenk zahlreicher und heiligmäßiger Berufungen zuteil werden lasse:

*Geist der ewigen Liebe,  
der Du vom Vater und vom Sohne ausgehst,  
wir danken Dir für alle Berufungen an Aposteln und Heiligen,  
die die Kirche fruchtbar machten.  
Wir bitten Dich, führe auch heute Dein Werk fort.  
Gedenke, wie Du einst am Pfingstfest  
auf die Apostel herabkamst, die zum Gebet versammelt  
waren  
mit Maria, der Mutter Jesu,  
und schau auf Deine Kirche, die heute ganz besonders  
heiligmäßige Priester braucht,  
treue und vollmächtige Zeugen Deiner Gnade,  
die Ordensmänner und Ordensfrauen braucht,  
welche die Freude derer sichtbar machen, die nur für  
den Vater leben,  
derer, die sich die Sendung und Hingabe Christi zu  
eigen machen,  
und derer, die in Liebe an der neuen Welt bauen.  
Heiliger Geist, immerwährender Quell der Freude und  
des Friedens,  
Du bist es, der Herz und Sinn für den göttlichen Anruf  
öffnet,  
Du bist es, der jeden Antrieb zum Guten, zur Wahrheit  
und zur Liebe wirksam werden läßt.  
Dein ,unausprechliches Seufzen' steigt  
aus dem Herzen der Kirche zum Vater empor,  
der Kirche, die für das Evangelium leidet und kämpft.  
Öffne die Herzen und Sinne der jungen Männer und  
Mädchen,  
damit ein neues Aufblühen heiligmäßiger Berufungen*

*die Treue Deiner Liebe zeige  
und alle Christus erkennen können,  
das wahre Licht, das in die Welt gekommen ist,  
um jedem Menschen die sichere Hoffnung  
auf ewiges Leben zu schenken. Amen!*

Aus Castel Gandolfo, am 24. September 1997

Joannes Paulus PP. II

Allen erteile ich von Herzen den besonderen Apostolischen Segen.

**3.**  
**Jahresabschluß der ÖBK 1996**

**Einnahmen:**

**Beiträge der Diözesen** **92.980.983,00**

**Ausgaben:**

Sekretariat der Bischofskonferenz	6.678.940,12
Abfertigungen	2.194.182,00
Zusatzpension	1.135.000,00
Österr. Katholikendatei	208.000,00
Kontrollstelle	950.400,00
Reisevergütungen	103.865,50
Betriebskosten Spiegelgasse	893.761,00
A K M Autoren-Komponisten u. Musikverleger	200.000,00
Europäische Bischofskonferenz	95.000,00
Theologische Kommission	10.000,00
Nationaldirektion f. Ausländerseelsorge	86.000,00
Ausländerseelsorger	969.781,08
Ausgleichszahlung	150.000,00
COMECE - Mitgliedsbeitrag	100.000,00
CEEC	60.000,00
Ausgaben Vorsitzender d. Bischofskonferenz	200.134,92
Institut für Kirchenrecht	50.000,00
Coll. Europäischer Pfarrgemeinden	20.000,00
Liquiditätsrücklage	31.656,88

**Katholische Aktion/Laienapostolat**

KAÖ Kath. Aktion Österreichs	1.995.537,57
KMBÖ Kath. Männerbewegung Österr.	1.109.816,03
KFBÖ Kath. Frauenbewegung Österr.	1.234.431,55
Kath. Akademikerverband Österr.	729.651,20
Kath. Hochschuljugend Österreichs	400.546,00
Kath. Jugendwerk Österreichs	2.315.000,00
Kath. Jungschar Österreichs	848.296,00
KABÖ Kath. Arbeitnehmerbewegung Österr.	1.492.011,00
Kath. Laienrat Österreichs	68.732,00
Friedensbewegung PAX CHRISTI	475.000,00
Österr. Kommission IUSTITIA et PAX	937.181,89
MKV Mittelschülerkartellverband	347.464,00
ÖCV Österr. Cartellverband	40.000,00
	<u>26.130.388,74</u>

Übertrag 26.130.388,74

**Familie**

Kath. Familienverband Österreichs 1.038.736,00  
Kath. Familienwerk Österreichs 1.004.152,48  
Institut für Ehe und Familie 3.508.700,00  
IMABE Inst. f. medizinische Anthropologie 652.266,00  
INER Inst. f. natürliche Empfängnisregelung Dr. Rötzer 41.200,00  
VIP Verein Initiative Pflegefamilien 200.000,00  
Plattform für Alleinerzieher 50.000,00

**EZA (Entwicklungszusammenarbeit)**

Koordinierungsstelle 1.072.315,00  
Informationsstelle d. Österr. u. Deutschen Bischofskonf. 1.850.000,00  
Mittel- u. Osteuropa Partnerschaft 9.438.565,00  
Werk JANINEUM 2.567.903,57  
Afro-Asiatisches Institut Wien 1.244.900,00  
Afro-Asiatisches Institut Graz 461.663,00  
Pazmaneum 932.654,40

**Medien**

Kath. Zentrum f. Massenkommunikation 5.699.870,00  
Kath. Medienakademie 862.540,00  
KATHPRESS Kath. Presseagentur 3.637.811,00  
Deutschsprachige Medienarbeit am Vatikan 34.180,00  
Verlagsanstalt Tyrolia "präsent" 500.000,00

**Pastoral Liturgie/Ausbildung**

Österreichisches Pastoralinstitut 2.129.717,01  
Interdiözesanes Amt für Unterricht u. Erziehung 272.400,00  
Liturgische Kommission 93.266,00  
Institutum Liturgicum 530.992,00  
Seminar für kirchliche Berufe 8.927.596,00  
Canisiusheim Horn 1.106.000,00  
Geistlichkeit d. Canisiusheimes Horn 469.600,00  
Fernkurs für theol. Bildung 1.555.280,00  
ARGE Österr. Pastoral- u. Seelsorgeämter 1.542.400,00  
Olympia - Seelsorge 1996 in Atlanta 40.000,00  
Prof. Erich Feigl Filmprojekt 50.000,00  
Kontaktstelle f. Weltreligionen 1.210.160,00  
KAÖ Fonds Colloquium 244.000,00  
ARGE Mesnergemeinschaften Österr. 15.000,00  
Betriebsseminar Linz 2.407.000,00  
Kommission f.d. ständigen Diakonat 3.048,00  
Canisianum Innsbruck 190.000,00  
Batschunser Schwestern - Heim London 490.772,00  
Batschunser Schwestern - Istanbul 480.000,00  
Ungarnseelsorge 80.000,00  
Koord.Ausschuß f.Christl.u.Jüd.Zus.Arbeit 25.000,00  
St. Georgs-Kolleg Istanbul 372.300,00  
Referat "Umwelt" ARGE Schöpfungsverantw. 141.598,80  
83.303.975,00

Übertrag 83.303.975,00

**Bildung/Wissenschaft**

BAKEB Bundesarb.Gem. kath.Erwachsenenbild.	950.000,00
ARGE Kath. Verbände	50.000,00
Verband kath. Publizisten Österr.	250.000,00
Kath. Sozialakademie Österreichs	2.522.712,00
Österr. Kath. Bibelwerk	623.996,00
PRO SCIENTIA Studienförderungswerk	750.000,00
Österr. Borromäuswerk	2.389.000,00
Literarisches Forum der KAÖ	726.800,00
Zeit im Buch	93.000,00
Studien- u. Beratungsstelle	274.900,00
Österr. Gesellschaft f. christl. Kunst	60.000,00
MGB Weltbibelföderation	6.000,00
Dr. Karl Kummer Institut	40.000,00
Dokumentationsarchiv d. Österr. Widerstandes	10.000,00
Sozialwissenschaftl. ARGE	40.000,00
Symposion Innere Schulreform	25.000,00

**Caritas/Soziales**

Verein u. Förderung freiw.sozialer Dienste	120.000,00
Österr. Bauorden	312.000,00
Patriachat Jerusalem	50.000,00
ARGE Auslands - Sozialdienste	33.600,00
Ruanda	100.000,00
Mütter in Not	250.000,00

**Summe der Ausgaben 92.980.983,00**

Impressum:  
Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.  
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber).  
Herausgeber: Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz.  
Redaktion: Msgr. Dr. Michael Wilhelm  
Alle: Rotenturmstraße 2, 1010 Wien  
Hersteller: Verein "Katholische Presseagentur (Kathpress)", Singerstraße 7/6/2, 1010 Wien

Das "Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz" ist das offizielle Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.

Offenlegung nach §25 MG: Die Österreichische Bischofskonferenz ist Alleininhaber des fallweise erscheinenden Medienwerks "Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz"

**Erscheinungsort Wien  
Verlagspostamt 1010 Wien**

**P.b.b.**